

**EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN  
DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN  
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE  
DER ÖFFENTLICHKEIT**

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 29.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017

und

vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

**Bebauungsplan**

**„Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“  
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Planbereich 02.06-1/1, in Leonberg**

und parallel hierzu die

**12. Änderung des Flächennutzungsplans**

---

## **EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit  
vom 29.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017

### **Bebauungsplan**

**„Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“**

**mit Satzung über örtliche Bauvorschriften**

**Planbereich 02.06-1/1, in Leonberg und parallel hierzu die**

**12. Änderung des Flächennutzungsplans**

---

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<b>STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b> gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
<b>1</b>	<p style="text-align: center;"> <b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart, 16.06.2017 Name: Julia Käßer Durchwahl: 0711 904-12105 Aktenzeichen: 21-2434.2/BB Leonberg</p> <p><b>Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Leonberg</b> <b>Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB</b> <b>Ihr Schreiben vom 18.05.2017, Ihr Zeichen C 6320-kmb</b></p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 – Straßenwesen und Verkehr sowie Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte jedoch die Begründung zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB deutlich ausführlicher ge-</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Begründung zur Erforderlichkeit der Planung wird ergänzt.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p> <p><u><b>Berücksichtigung</b></u></p>

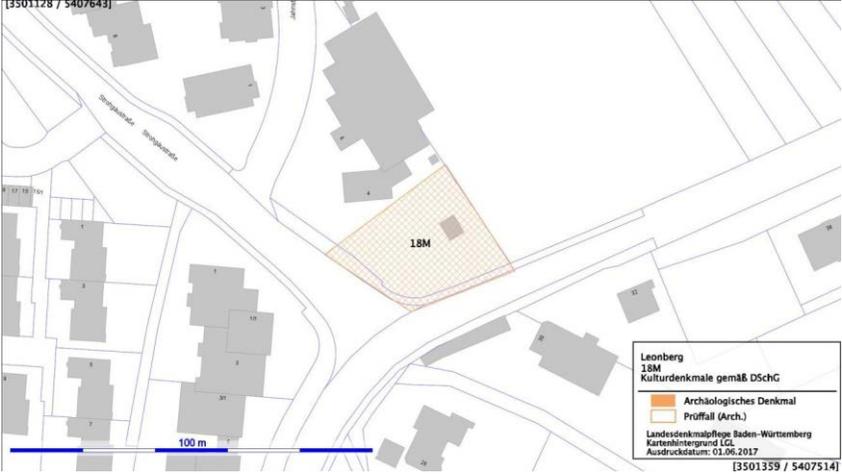
**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>staltet werden, da diese bislang noch recht pauschal ist und deshalb ergänzt werden sollte.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und dieser zudem geändert werden muss, sind in diesem Zusammenhang die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweisen) zu beachten.</p> <p>Auf die aktuelle Einwohnerzahl sowie Baulücken und Potentialflächen sollte vertiefter eingegangen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, woher die zugrunde gelegte Einwohnerzahl von 48.000 Einwohnern stammt. Außerdem sollten noch Begründungen zu den in Abzug gebrachten Flächen vorgelegt werden.</p>	<p>Die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Bauflächenbedarfsnachweis wird aktualisiert und in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan eingearbeitet. Die zugrunde gelegte Einwohnerzahl sind Daten des Einwohnermeldeamtes. Die aktuelle Einwohnerzahl ist demnach 48.800 Einwohner.</p> <p>Vom Wohnbauflächenbedarf wurden die Baugebiete, die sich bereits in Aufstellung befinden und die vorhandenen Baulücken in Abzug gebracht. Die Zahl der Baulücken ist eine Auswertung aus dem städtischen Baulückenkataster.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>
	<p><b>Straßenwesen und Verkehr</b></p> <p>Das Plangebiet zum Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" in Leonberg befindet sich zwischen der Landesstraße L 1136 (Erschließungsbereich) und der Bundesstraße B 295. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Leonberg ist die Stadt Leonberg der Straßenbaulastträger der Landesstraße L 1136.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich teilweise an der freien Strecke der B 295. Gemäß § 9 FStrG (Fernstraßengesetz) sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p>	<p>Die Bundesstraße B 295 wird in naher Zukunft zur Landesstraße L 1137 herabgestuft. Die Abstandsfläche von 20m gilt weiterhin. Innerhalb der Abstandsfläche ist eine Lärmschutzwand vorgesehen. Gegenüber der Feuerbachstraße besteht eine Höhendifferenz von ca. 0,50 bis über 2,70m Höhendifferenz. Die notwendigen Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot werden vorbereitet.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 18.05.2017 und der BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Durch das Baugebiet darf keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 295 entstehen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Bundesstraße B 295 angelegt werden. Wie angedacht muss die Erschließung über innerörtliche Straßen erfolgen. Dies ist im Lageplan durch Planzeichen darzustellen.</p> <p>An der Bundesstraße B 295 ist gemeinsam mit der Stadt Leonberg und der Stadt Ditzingen ein Geh- und Radweg geplant. Wir bitten diese Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.</p>	<p>Die straßenrechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt, so dass der Verkehr auf der Bundesstraße B 295 durch die Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Der Straßenbaulastträger wird von allen zukünftigen Ansprüchen aus Gründen des Lärm- und Immissionsschutzes freigestellt.</p> <p>Die Erschließung des Baugebietes erfolgt innerörtlich über die Jahnstraße. Es sind keine direkten Zufahrten zur Bundesstraße B 295 vorgesehen. Dies wird im Bebauungsplan durch ein festgesetztes Zu- und Abfahrtsverbot gesichert. Der geplante Geh- und Radweg wird bei der Gebietsentwicklung berücksichtigt. Der Geh- und Radweg wird mit in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Die weitere Planung wird mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abgestimmt.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>
	<p><b>Denkmalpflege</b></p> <p>Im Bereich des Geltungsraums sind trotz Bombardierung im II. WK und nachfolgend moderner Überprägung mit dem abgegangenen Siechenhaus mit Kapelle (archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall 18M) wichtige archäologische Zeugnisse der älteren Siedlungsgeschichte, hier insbesondere der Gesundheits- und Sozialfürsorge der Stadt Leonberg begründet zu vermutet. Der Standort selbst ist über das frühneuzeitliche Forstkartenwerk des Andreas Kieser nachgewiesen. Da sonstige mittelalterliche Zeugnisse nicht vorliegen kommt dem Erhalt archäologischer Quellen - Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG - hier in besonderem Maße Bedeutung zu.</p> <p>Regelhaft ist innerhalb des historisch gegebenenfalls auch ummauerten Bereichs, neben archäologischen Befunden und Funden zu dem vermutlich in mittelalterliche Zeit zurückreichenden Siechenhaus der Stadt, weiterhin mit solchen zu einem zugehörigen Kirchenbau und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen der Archäologie werden in die die Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung sowie in den Umweltbericht aufgenommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Bereich der archäologischen Verdachtsfläche wird weitestgehend von Bebauung freigehalten. Ein Eingriff erfolgt lediglich in den Randbereichen der Baugrube. Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz hat stattgefunden und eine Ortsbesichtigung wurde durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und den bereits erfolgten Eingriffen in den Boden sind archäologische Vorabsondagen wenig sinn-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> und <u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>einem separaten Bestattungsplatz zu rechnen. Noch 1771 als „Siechenhaus oder Cappelle“ bezeichnet ist diese Einrichtung im 19. Jahrhundert dann nur noch in der anliegenden Feldflur „Beim Siechenhaus“ lebendig geblieben. Angaben zur Lage und Ausdehnung des archäologischen Relevanzraums entnehmen sie bitte der nachstehenden Kartierung.</p>  <p>Es wird zunächst gebeten die Informationen der Archäologie in die Unterlagen der aktuellen Planungen und den Umweltbericht zu übernehmen. Die betroffenen Belange sind durch die weitere Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart im weiteren Verfahren zu sichern.</p> <p>Vordringliches bodendenkmalpflegerisches Ziel ist der nachhaltige Schutz der ggf. hier vorhandenen Kulturdenkmale wissenschaftlich-dokumentarischer und heimatgeschichtlicher Bedeutung. Deren Erhaltung steht grundsätzlich in öffentlichem Interesse.</p> <p>Baumaßnahmen werden voraussichtlich zur unwiederbringlichen Zer-</p>	<p>voll. Im Rahmen des Abrisses der Bausubstanz und Eingriffen in die Bodensubstanz werden denkmalpflegerische Belange beachtet.</p> <p>Mittlerweile hat eine archäologische Vorabüberprüfung durch das Landesamt stattgefunden. Das Ergebnis steht noch aus. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>störung dieser Denkmalsubstanz führen. Gegenüber Bodeneingriffen bestehen daher erhebliche Bedenken. Wir regen vielmehr an die oben beabsichtigten Planungen hinsichtlich vermeidbarer Überplanung nochmals eingehend zu überprüfen, bzw. den mitgeteilten archäologischen Relevanzbereich durch geeignete planerische Vorgaben und Festsetzungen vor Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>Sollte allerdings an Planungen festgehalten werden die eine Schädigung oder gar Zerstörung von Denkmalsubstanz befürchten lassen, ist zunächst die Durchführung archäologischer Sondagen nach Vorgabe des Landesamtes für Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Susanne Arnold (susanne.arnold@rps.bwl.de) oder vertretungsweise Herrn Dr. Jonathan Scheschkewitz (jonathan.scheschkewitz@rps.bwl.de) sachgerecht. Erst auf Grundlage entsprechender Voruntersuchungen ist das weitere Vorgehen zu bestimmen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei nachgewiesenem Denkmalbestand und einer im oben genannten Sinne entsprechend hohen Denkmalwertigkeit, die Aufrechterhaltung erheblicher Bedenken gegen zerstörende Bodeneingriffe gegebenenfalls Umplanungen notwendig machen, die den weiteren Erhalt von hochwertigen archäologischen Dokumenten in situ sichern.</p> <p>Andernfalls kann es vor Baubeginn einer Rettungsgrabung im Vorfeld, oder baubegleitender Befundaufnahmen bedürfen, in deren Zuge Funde und Befunde fachgerecht geborgen bzw. dokumentiert werden. Für Rettungsgrabungen die bis zu mehreren Monaten dauern können ist ein ausreichender Zeitraum einzuplanen. Erst nach Abschluss der erforderlichen Dokumentationsmaßnahmen kann eine Baufreigabe erfolgen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass archäologische Sondagen, ggf. nachfolgende Rettungsgrabungen oder archäologische Begleitungen durch den Planungsträger zu finanzieren sind. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu er-</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>halten, um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern dennoch bestmöglich gerecht zu werden.</p> <p>Im Interesse des Planungsträgers liegt es diese Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen, um Planungssicherheit zu erreichen und ggf. Wartezeit durch eine Ausgrabung zu vermeiden oder zu minimieren.</p> <p>Für die anstehenden Maßnahmen wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten.</p> <p>Für die weiteren Planungsflächen wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Bodeneingriffen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Um Information über das Ergebnis der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen steht Ihnen Gerhard Schneider M. A., 0711/904-169, gerhard.schneider@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p>	<p>Ein Hinweis auf § 20 DSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Landesamt wird über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p> <p>Das aktuelle Formblatt wurde verwendet.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung des Bebauungsplans in Papierform und in digitaler Form übersandt.</p> <p>Das Regierungspräsidium wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>
<p>2</p>	<p><b>Landratsamt Böblingen</b></p>  <p>Landratsamt Böblingen Postfach 16 40 71006 Böblingen <b>Bauen und Gewerbe</b></p> <p>Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 30.06.2017 / 13.07.2017</p> <p><b>Az.: 40-2017-1166 / 40-2017-1167</b> <b>Bebauungsplan „Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße“ in Leonberg</b> <b>Ihr Schreiben vom 18.05.2017</b></p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns und nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich am Nordrand der Leonberger Kernstadt, zwischen Feuerbacher- und Jahnstraße und grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Durch den Zusammenschluss der beiden Sportvereine „TSG Leonberg 1849 e. V.“ und „TSV 1894 Eltingen e. V.“ und der Verlagerung der Vereinsaktivitäten nach Eltingen, werden die Sportanlagen an der Jahnstraße nicht mehr benötigt. Diese sowie die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Obstwiesen und Gärten sollen einer Wohnnutzung zugeführt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Leonberg 2020“ der Stadt Leonberg vom 13.07.2006 als „Grünfläche mit Sporthalle und Sportplatz“ dargestellt.</p> <p>Der künftige Bebauungsplan ist damit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Die Flst.-Nr.: 594 und 602 (Gartengrundstück mit Obstbäumen, Wiese) liegen als Kernfläche im Biotopverbund mittlerer Standorte (vgl. Fachplan landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Diese Bereiche sind erhaltenswert, daher bestehen hier gegen einen Eingriff seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Bedenken.</p> <p>Es wird auf § 21 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und § 22 NatSchG (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Zudem ist der Biotopverbund bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine faunistische Bestandserfassung mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wurde bereits im Sommer 2016 durchgeführt.</p> <p>Laut dem Gutachten wurden die beiden Flurstücke-Nr.: 594 und 602 aus dem Plangebiet herausgenommen. Im zeichnerischen Teil des Aufstellungsbeschlusses sind die Flurstücke noch enthalten. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Flurstücke auszusparen und zu prüfen, ob Ausgleichsmaßnahmen im Streuobstgebiet realisiert werden können und dieses dadurch dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Flurstücke 594 und 602 werden aus dem Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans heraus genommen. Die Biotope liegen deshalb nicht mehr innerhalb Bebauungsplans.</p> <p>Eine besondere Wertigkeit der genannten Flächen besteht nicht, Flurstück 594 wird als extrem naturferner Obstgarten genutzt und sehr intensiv bewirtschaftet. Flurstück 602 ist eine durchschnittliche Wirtschaftswiese mittlerer Standorte. Zudem gilt für die beiden genannten Flurstücke und den nordwestlich angrenzenden Bereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Katzenbühl vom 13.07.1984.</p> <p>Die Fläche 602 wird im Bebauungsplan als Ausgleichsfläche dargestellt. Erhaltungs- und Pflanzgebote für Obstbäume werden festgesetzt und vorhandene Flächen entsiegelt. Die Fläche kann mit den Festsetzungen dauerhaft gesichert werden. Ebenso wird auf dem Grundstück ein naturnahes Regenrücküberlaufbecken angelegt.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p> <p><u><b>Berücksichtigung</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><u>Vögel</u> Es wurden 31 besonders geschützte Vogelarten festgestellt (25 Brutvögel, 5 Nahrungsgäste, 1 durchziehende Vogelart), zudem sind davon vier streng geschützt (Grünspecht und Wendehals als Brutvögel sowie Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste). Der Wendehals ist zudem in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Sieben Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet. Brutvögel: Wendehals und Bluthänfling (stark gefährdet), Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling (Vorwarnliste); Nahrungsgast: Turmfalke (Vorwarnliste). Insbesondere für den Wendehals hat das Gebiet eine hohe Bedeutung. Dieser weist in Leonberg eine ungünstige lokale Population auf – daher sollte das Gebiet im Verbund mit den südöstlich angrenzenden Streuobstgebieten freigehalten werden.</p> <p>Bei Verlust von Obstwiese und Obstgarten sind Feldsperling, Gartenrotschwanz und (eingeschränkt) Haussperling sowie vor allem Wendehals, bei Verluste von Hecken und Feldgehölzen Bluthänfling und Goldammer betroffen.</p> <p>Für den Bestandserhalt dieser Vogelarten sind vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen mit Neuausweisung entsprechender Habitatstrukturen umzusetzen.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Gebiets wurde im Laufe der Planung deutlich verkleinert. Eine Beeinträchtigung des Wendehalses ist nun nicht mehr zu befürchten.</p> <p>Es werden CEF-Maßnahmen gemäß des faunistischen Gutachtens durchgeführt.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> <u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>
	<p><u>Fledermäuse</u> Es wurden drei streng geschützte sowie in der Roten Liste verzeichnete Arten festgestellt, vor allem die Zwergfledermaus als weitaus häufigste Art, Großes Mausohr und Großer Abendsegler traten seltener oder nur vereinzelt auf. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, das Große Mausohr zudem in Anhang II.</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere von Fledermausarten (Fortpflanzungsstätten) vor, allerdings können zumindest Einzelquartiere in den vorhandenen Höhlenbäumen im Untersuchungsgebiet vorhanden sein, und eine Nutzung durch Einzeltiere ist anzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><u>Reptilien</u> Geeignete potenzielle Habitate für die Zauneidechse sind im Plangebiet nur sporadisch vorhanden, bei der Untersuchung konnten keine Tiere festgestellt werden.</p> <p>Das Entfernen von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden ist entsprechend § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollten die Eingriffe außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, hat eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter und eine Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde zu erfolgen.</p> <p>Es darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Für die möglichen Verluste mehrjährig nutzbarer Niststätten als potenzielle Nist- und Ruheplätzen (Baumhöhlen und andere artenschutzrelevante Strukturen) sind als Ersatz in Abhängigkeit von der Anzahl an gerodeten Bäumen Nist- und Fledermauskästen vorgezogen, also bis Ende Februar im Jahr der Rodung, aufzuhängen (vgl. Quetz 2017, „Faunistische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag“).</p> <p>Ein Umweltbericht einschließlich aller erforderlichen Gutachten wird erstellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Hinweis auf § 44 BNatSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es werden CEF-Maßnahmen gemäß des faunistischen Gutachtens durchgeführt</p> <p>Im Umweltbericht werden alle Maßnahmen beschrieben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>
	<p><b>Immissionsschutz</b> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Thema ist hier der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm ausgehend von der B 295, um gesundes Wohnen zu ermöglichen.</p>	<p>Das Lärmgutachten wurde mittlerweile auf der Grundlage der Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs und des Entwurfs des Bebauungsplans überarbeitet und liegt dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans bei. Das Plangebiet befindet sich an einem durch Verkehrslärm</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Entsprechend des Zwischenberichtes des Ing.-Büro ISIS, Manfred Spinner, Reutlingen vom April 2016 zur schalltechnischen Untersuchung der Entwicklung des Wohngebietes Jahnstraße treten Überschreitungen um die 13 dB(A) der Orientierungswerte der DIN 18005 tags wie auch nachts auf, z. T. wird die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht, sofern die Baufenster dicht entlang der B 295 ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Wir empfehlen daher bei der weiteren Planung der Baufenster auf die Schwelle zur Gesundheitsgefahr (tags ab ca. 68 dB (A), nachts ab ca. 58 dB (A) Rücksicht zu nehmen und evtl. entsprechende Nutzungsabstufungen vorzunehmen bzw. entlang eines entsprechenden Streifens an der Feuerbacher Straße (B 295) aktive Lärmschutzmaßnahmen durch Lärmschutzwälle und die Möglichkeit der Ausweisung dahinterliegender Flächen für Gemeinbedarf (z. B. Sport- und Spielflächen) vorzusehen.</p>	<p>stark belasteten Bereich. Ohne Lärmschutz sind die Gebäude entlang der Feuerbacher Straße in fast allen Geschossbereichen im Lärmpegelbereich V mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von über 70 dB(A).</p> <p>Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand wird im Plangebiet sichergestellt, dass es bei fast 50 % der maßgeblichen Immissionspunkte zu einer Reduzierung der Lärmbelastung um mindestens einen Lärmpegelbereich kommt. Besonders wirksam wird die Lärmschutzwand an den am stärksten belasteten Gebäuden an der Feuerbacher Straße. Hier werden 50 % der Fassadenflächen, die im Lärmpegelbereich V vorhanden sind, um ein bis zwei Lärmpegelbereiche reduziert. Die für die Festsetzung der Lärmpegelbereiche Maßgeblichen Außenlärmpegel bedeuten im Lärmpegelbereich V an den Immissionspunkten Lärmpegel von bis zu 67 dB(A) in den oberen Geschossen. Gesetzlich vorgeschriebene Lärmgrenzwerte sind für eine an einen bestehenden Verkehrsweg heranrückende Bebauung nicht vorhanden. Unterhalb der Werte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht unterliegen die zu treffenden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan der Abwägungsentscheidung der Gemeinde. Orientierung kann dabei die 16. BImSchV geben, die bei dem Bau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen (der hier nicht vorhanden ist) anzuwenden ist. Die 16. BImSchV legt generell noch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Mischgebiet bei 64 dB(A) und 54 dB(A) fest.</p> <p>Im Eckbereich Strohgäustraße/ Feuerbacher Straße im Bereich des geplanten Mischgebiets kann die eine Lärmschutzwand wenig Wirkung entfalten. Die für die Planung nicht verbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden im Mischgebiet jedoch nur um maximal 1 dB(A) überschritten. Die Erhöhung um 1 dB(A) ist jedoch nicht im hörbaren Bereich. Weitergehende aktive Lärmschutzmaßnahmen durch eine Lärmschutzwand sind im Eckbereich nicht gewünscht. Hier soll ein</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>zentraler Anlaufpunkt und ein optisches Entree in das Gebiet geschaffen werden. Aus diesem Grund wird im Geltungsbereich ein Mischgebiet festgesetzt, welches die gewerblichen und damit lärmunempfindlicheren Nutzungen im Erdgeschoss und Wohnen in den Obergeschossen festschreibt.</p> <p>Die festgesetzte Lärmschutzwand zum Schutz der Wohnbebauung an der Feuerbacher Straße wird mit einer Höhe von 2,50m festgesetzt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist aufgrund der Geländetopographie mit einer Erhöhung der Lärmschutzwand keine weitere wesentliche Verbesserung der Lärmsituation zu erzielen. Zudem soll in diesem Bereich ein attraktiver Stadteingang durch Bebauung und Begrünung geschaffen werden und den Bewohnern der Gebäude auch nicht der Blick nach Süden in die freie Landschaft „verbaut“ und die Grundstücke selbst verschattet werden.</p> <p>Weitergehende aktive Schallschutz-Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung auf dem Ausbreitungsweg wurden abgewogen. Die Anlage eines Lärmschutzwalls und das Abrücken der Gebäude von der Feuerbacher Straße kommen durch den dadurch entstehenden Flächenverlust aus Gründen der Flächenknappheit für Wohnbauflächen nicht in Frage. Die Plangebietsfläche ist die aktuell einzige große kurzfristig zur Verfügung stehende Fläche zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum.</p> <p>An den Gebäuden selbst werden im Wohngebiet und im Mischgebiet alle sinnvollen passiven Schallschutz-Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung in den Gebäuden festgesetzt. Schallgedämmte Fassaden, Fenster und Rolladenkästen sowie fensterunabhängige Lüftungsreinrichtungen sind mindestens ab dem Lärmpegelbereich III zu erbringen. In den am stärksten belasteten Bereichen der oberen Geschosse (2. und 3. Obergeschoss) der überbaubaren Flächen entlang der Feuerbacher Straße (überwiegend Lärmpe-</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>gelbereich V) werden zusätzlich verglaste Balkone bzw. Loggien aus Lärmschutzgründen festgesetzt. Ein Verbot der Errichtung von Außenwohnbereichen wurde nicht ausgesprochen, da zu verkehrsschwachen Zeiten trotzdem noch attraktive Aufenthaltsflächen geschaffen werden und die Freibereiche auch noch andere Funktionen erfüllen können wie Lüftung, Wäschetrocknen. Weitergehende Maßnahmen, wie die Festsetzung einer schallschutzgerechten Grundrissgestaltung würde in diesem Bereich die reine Nordausrichtung der Aufenthaltsbereiche in den Wohnungen bedeuten. Dies wird als nicht attraktiv angesehen und deswegen nicht festgesetzt.</p> <p>Das Bedürfnis der Bewohner nach ruhigen Außenwohnbereichen soll im Gebiet innerhalb des lärmberuhigten Innenbereichs, in den öffentlichen und privaten Grünflächen, gedeckt werden. Hier werden durch begleitenden städtebaulichen Vertrag die Vorgaben des Bebauungsplans in eine qualitätvolle Gestaltung umgesetzt. Damit kann eine gewisse Kompensation erreicht werden.</p> <p>Der städtebauliche Entwurf mit einer zentralen Grünzone und Öffnung zur freien Landschaft ist tragendes Entwurfskonzept und Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs. Eine hohe Aufenthaltsqualität im Außenbereich soll hier geschaffen werden, die entlang der Feuerbacher Straße nicht zu erreichen gewesen wäre. Zur Schaffung eines lärmreduzierten Innenbereichs wird die Gebäudehöhe entlang der Feuerbacher Straße als zwingend festgesetzt. Ebenso wird die zeitliche Bauabfolge der Maßnahmen festgelegt: Erst ist die Lärmschutzwand herzustellen, dann dürfen die Gebäude entlang der Feuerbacher Straße gebaut bzw. genutzt werden, anschließend erst die übrige Bebauung.</p> <p>Eine Reduzierung der Lärmbelastung soll durch die weitere Reduzierung der Geschwindigkeiten und die Verringerung der Verkehrsbelastung an der Feuerbacher Straße erreicht wer-</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>den. Durch die Anschaffung eines neuen Verkehrsrechners und die geplante Installation von Pförtneranlagen für die übrigen Stadteingänge wird insgesamt von einer Reduzierung der Verkehrsbelastung durch Verdrängung des Durchgangsverkehrs ausgegangen. Durch intensive Pflanzmaßnahmen entlang der Lärmschutzwand soll durch eine optisch ansprechende Gestaltung die subjektive Wahrnehmung des Lärms verbessert werden.</p> <p>Insgesamt können durch die getroffenen Maßnahmen an annähernd 60% der maßgeblichen Immissionspunkte an Fassaden die Lärmbelastungen um mindestens einen in Teilen zwei Lärmpegelbereiche reduziert werden. Damit werden insgesamt gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet in Einklang mit den städtebaulich/architektonischen Zielvorstellungen gebracht.</p>	
	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des § 55 WHG zu erfolgen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirtschaft - abzustimmen.</p> <p>Der B-Plan hat in den textlichen Festsetzungen Vorgaben gemäß der abzustimmenden Entwässerungskonzeption zu enthalten.</p> <p>Da der Bereich bisher nicht bzw. nicht in diesem Umfang in den Mischwassernachweis bzw. Schmutzfrachtberechnung eingegangen ist, sind die Auswirkungen hierauf darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass die Entwässerung im Trennsystem zu erfolgen hat. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten, ebenso wie potentiell verunreinigtes Wasser von Anlieferungszonen, Umschlagplätzen und dergleichen. Das Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der Anliegerstraßen vor Ort soweit wie möglich zu versickern, sofern eine mindestens 1m mächtige ausreichend durchlässige [10-5≤kf≤10-6] Deckschicht nachgewiesen werden kann. Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die nicht dem KFZ-Verkehr dienen, ist ebenfalls soweit möglich, vor Ort zu versickern. Ist eine Versickerung jeweils nicht möglich, ist</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>dieses Niederschlagswasser und unverschmutztes Oberflächenwasser von Dachflächen sowie überschüssiges Niederschlagswasser von befestigten Flächen getrennt zu erfassen und gedrosselt in den Vorfluter abzuleiten. Der Abfluss darf dabei den mit der Drosselabflusspende (qDr,R,u) von 12,5 l/s*ha ermittelten Wert nicht übersteigen und wird im Anschluss in die öffentliche Straßenentwässerungsanlage der Feuerbacher Straße/ B 295 geleitet. Gegebenenfalls ist die Retention des Abflusses vorzusehen.</p> <p>Zur Drosselung sind z.B. begrünte Dachflächen, Retentionsmulden, Retentionszisternen oder gleichwertige Systeme zulässig. Der Nachweis incl. Überflutungsnachweis ist im Rahmen des Entwässerungsgesuchs zu führen.</p> <p>Für die gesamte Stadt wurde mittlerweile eine Untersuchung zur Schmutzfrachtberechnung erstellt und dem Wasserwirtschaftsamt dargelegt. Im Ergebnis kommt es durch das Baugebiet Jahnstraße zu keiner erhöhten Frachtemission in die Glems.</p>	
	<p><u>Bodenschutz</u> Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu minimieren. Überschüssiger, unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden, steiniges Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Verwertungskonzepte sind vor Baubeginn zu erstellen.</p> <p>Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.</p> <p>Humoser Oberboden ist vor Baubeginn in der anstehenden Tiefe ab-</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>zuschieben und bis zur möglichen Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) verdichtungsfrei zu lagern. Der jeweilige Baubetrieb ist so zu organisieren, dass unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.</p> <p>Böden in künftigen Grünflächen und Flächen für Retentionseinrichtungen sind während des Baubetriebes vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Bauende zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.</p>	<p>Das Flurstück des Retentionstümpels wird während der Bauzeit gegen unnötiges Befahren und Lagernutzung durch einen Bauzaun gesichert.</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>
	<p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>Das geotechnische Erschließungsgutachten des Büro Dr. Haag vom 31.03.2017 zeigt in Teilbereichen künstliche Auffüllungen, die ggf. entsorgungsrelevante Verunreinigungen aufweisen können.</p> <p>Anfallendes verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Der Entsorgungsweg bzw. die Behandlung und Wiederverwertung ist dem Amt für Wasserwirtschaft zu dokumentieren.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Erschließungsgutachten und die Dokumentationspflicht wird in die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>
	<p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Der Planbereich liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart – Bad Cannstatt und Stuttgart – Berg. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten.</p> <p>Die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes sollte im Bebauungsplan dargestellt werden.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes kann nicht dargestellt werden, da sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Schutzgebietes befindet. Es wird jedoch ein Hinweis auf dieses aufgenommen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Die Stadt Leonberg beabsichtigt im Nordosten von Leonberg einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan, da derzeit die Fläche als Sondergebiet und Erweiterungsfläche des Sondergebietes ausgewiesen ist. Deshalb wird in einem Parallelverfahren der Flächennutzungsplan an das neue Plangebiet angepasst.</p> <p>Derzeit befinden sich auf dem Plangebiet zwei Sportplätze (Sondergebiet). In Verlängerung des Fußballplatzes ist die Fläche als potentielle Erweiterungsfläche des Sportplatzes im FNP angedacht. Da sich zwei Sportvereine zusammengeschlossen haben, wird der vorhandene Sportplatz nicht mehr benötigt. Auf der geplanten Fläche soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen.</p> <p>Insgesamt hat das Plangebiet eine Flächengröße von 2,5 ha. Davon werden ca. 0,6 ha landwirtschaftliche Fläche überplant (davon 0,3 ha Ackerland).</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flurstücke (591/2, 592/1, 592/2 und 602) werden von zwei Landwirten aus dem Landkreis Ludwigsburg bewirtschaftet.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind demnach von dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Es bestehen Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange, Bodenqualität, Darstellung des Flächenverbrauchs u. a. anhand der digitalen Flurbilanz sichert eine ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen Belange.</p> <p>Derzeit sind für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und den artenschutzrechtlichen Ersatz die Maßnahmen nicht abschließend bekannt. Aus Sicht der Landwirtschaft wird um flächenschonende Maßnahmen gebeten, damit nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen der Produktion entzogen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Bebauungsplans und der 12. Flächennutzungsplanänderung erfolgt nicht. Die Plangebietsgröße wurde verkleinert und das Flurstück 602 aus dem Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans herausgenommen. Das Flurstück 602 dient lediglich der Kompensation naturschutzfachlicher Belange. Die untersuchte Variante B ist Grundlage der Planung.</p> <p>Das Plangebiet ist vorwiegend Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Katzenbühl“, Planbereich 02.06-1 mit Rechtskraft vom 13.07.1984 und umfasst das Areal des TSG Leonberg sowie weiterer benachbarter privater und städtischer Flächen einschließlich der Verkehrsfläche der Jahnstraße. Einige wenige Flächen sind nicht Bestandteil des o. g. Bebauungsplans. Sie sind im Flächennutzungsplan nicht als Sondergebietsfläche sondern als geplante Wohnbauflächen dargestellt. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BbauG, heute BauGB festgesetzt, mit der Zweckbestimmung „Anlage von Sportflächen“. Die Flächen in Verlängerung der bestehenden Sportanlage sind als Erweiterungsflächen für sportliche Aktivitäten festgesetzt und besitzen damit Baurecht. Eine besondere Wertigkeit der genannten Flächen besteht nicht, Flurstück 594 wird als extrem naturferner Obstgarten genutzt und sehr intensiv bewirtschaftet. Flurstück 602 ist eine durchschnittliche Wirtschaftswiese mittlerer Standorte. Zudem gilt für die beiden genannten Flurstücke und den nordwestlich angrenzenden Bereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Katzenbühl vom 13.07.1984. Die Fläche ist damit nicht mehr dem Außenbereich zuzuordnen. Landwirtschaftliche Belange sind demnach nur in einem sehr kleinen Teil und nicht mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung betroffen.</p> <p>Aufgrund der steigenden Einwohnerentwicklung in Verbindung mit einem Rückgang an Belegungsdichte besteht in Leonberg</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Die CEF-Maßnahme Variante A beinhaltet die Anlagen von 20 Obstbäumen und 25 m Heckenstruktur. Dies sollte nicht auf Ackerland und freiem Grünland geschehen. Eventuell ist es möglich bestehende Streuobstwiesen zu ergänzen.</p> <p>Bei der Variante B sollen keine Streuobstbäume neu angepflanzt werden, allerdings ist eingeplant, dass 10 m Heckenstruktur neu angelegt werden.</p> <p>Sollten keine landwirtschaftlichen Flächen für den Ausgleich und Ersatz herangezogen werden, können die Bedenken gegen das Vorhaben zurück gestellt werden.</p>	<p>ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen. Selbst unter Berücksichtigung von städtischen Baulücken und Innenbereichspotentialen sowie weiteren sich in der Entwicklung befindlichen Baugebieten besteht darüber hinaus noch erheblicher Wohnbauflächenbedarf.</p> <p>Die potentielle Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Sportgeländes an der Jahnstraße ist aufgrund der vielfach vorhandenen Restriktionen in anderen Bereichen dabei eine zentrale Fläche zur Deckung dieses dringenden Wohnbauflächenbedarfs. Auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann deswegen nicht verzichtet werden.</p> <p>Der geplante Geschosswohnungsbau trägt durch die verdichtete Bauweise dem städtebaulichen Ziel mit Grund und Boden sparsam umzugehen bei.</p> <p>Die verbleibenden Eingriffe in die Landschaft werden durch Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet und auf externen Ausgleichsflächen reduziert. Bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen werden die Belange der Landwirtschaft soweit möglich berücksichtigt. Ein völliger Verzicht von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ist aus natur-schutzfachlichen Gründen nicht möglich, insbesondere wenn die Eingriffe in der freien Landschaft erfolgen.</p>	
3	<p><b>Verband Region Stuttgart</b></p>  <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart</p> <p>Stuttgart, den 13. Juli 2017 Ansprechpartnerin: Frau Jahnz Telefon: +49 (0)71 1 22759- 41 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1 0/2017/jz, 170712_1teßtg_12_Aend_FNP eP/V</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><b>Stellungnahme zur 12. Änderung FNP Leonberg mit Bebauungsplan "Katzenbühl, 1. Änderung östl. Jahnstraße", gemäß § 4 Abs.1 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 18.05.2017 - Ihr Zeichen: C 6320-kmb</p> <p>der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 12. Juli 2017 folgende Stellungnahme zu oben genannten Planentwürfen beschlossen:</p> <p>Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist in der Bauflächenbilanz der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Nördlich der Kernstadt von Leonberg befindet sich ein Sportgelände, das aufgrund der Fusion zweier Sportvereine nicht weiter benötigt wird. Mit den vorliegenden Planungen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers geschaffen werden. Auf dieser Grundlage soll ein Investorenauswahlverfahren ausgelobt werden. Mit dem städtebaulichen Konzept soll die regionalplanerische Dichte von mindestens 80 EW/ha erreicht werden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den größten Teil des Plangebiets als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport dar.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Belange dargestellt. Die Wohnbaufläche nimmt über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinaus eine Fläche von 2,5 ha in Anspruch. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotential ist in der Bauflächenbilanz der nächsten Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wohnbauflächenpotenzial wird in der Bauflächenbilanz der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung berücksichtigt.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p> <p><u><b>Berücksichtigung</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p><b>BUND - Bezirksgruppe Leonberg</b></p>  <p>Vorstand:</p> <p>Gudrun Sach, Lobensteiner Str.2, 71229 Leonberg, Tel: 07152-9081194, Gudrun.Sach@t-online.de</p> <p>Dr. Max Urlichs, Gerlinger Str. 3, 71229 Leonberg, Tel: 07152-353430, max.urlichs@t-online.de</p> <p>Dr. Eckart Matthias, Untere Burghalde 83, 71229 Leonberg, 07152-902724, info@ematthias.de</p> <p>Leonberg, den 24. Juni 2017</p> <p><b>Stellungnahme des BUND Leonberg zum Bebauungsplan "Katzenbühl -1 . Änderung östlich Jahnstraße"</b></p> <p>Der BUND Leonberg ist natürlich damit einverstanden, dass die ehemals als Sportanlagen genutzten Flächen des TSG jetzt in ein Wohngebiet umgewidmet werden. Allerdings wenden wir uns dagegen, dass dabei über das vom bisherigen Flächennutzungsplan markierte Gebiet hinaus Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>Die Argumente dafür (dringend erforderlicher Wohnraum, neuer Stadt- eingang) überzeugen nicht - dass dieser neue Wohnraum bezahlbar sei, wird ja auch nur vage in Aussicht gestellt. Dass im Ballungsraum Stuttgart Wohnraum, welcher Preisklasse auch immer, Interessenten finden würde, ist uns schon klar. Aber dies darf kein Grund dafür sein, die Landschaft immer weiter zu zersiedeln. Auch sind ja bisher keine vernünftigen Ausgleichsmaßnahmen oder gar -flächen benannt worden.</p> <p>Wir bleiben deshalb bei der Regel "Innen vor Außen", und da gibt es in Leonberg ja auch noch eine Menge zu tun!</p>	<p>Für die Neuausweisungen von Wohnbauflächen muss eine Plausibilitätsprüfung für Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 geführt werden. Damit will die Landesregierung sicher stellen, dass angesichts des vielerorts bestehenden Mangels an Wohnraum bei der bedarfsgerechten Schaffung, insbesondere von bezahlbarem Wohnraum Fortschritte erzielt werden, ohne den Weg einer flächenökonomischen und auf die Innenentwicklung ausgerichteten Siedlungsentwicklung zu verlassen. Die Grundlage der Berechnung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs bildet die Prognosen der Einwohnerentwicklung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Der aktuelle Trend zum Rückgang der Belegungsdichte wird dabei berücksichtigt. Abgezogen werden die vorhandenen bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen, die</p>	<p><b>Zurückweisung</b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Potentiale aus der aktuellen Auswertung des städtischen Baulückenkatasters sowie die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale. Daraus abgeleitet ergibt sich für die Stadt Leonberg ein zusätzlicher erheblicher Wohnbauflächenbedarf. Nach dieser Berechnung kann der dringende Wohnbedarf der Stadt Leonberg selbst bei Inanspruchnahme aller Baulücken und Innenpotentiale nicht ohne Neuausweisungen von Baugebieten gedeckt werden. Die potentielle Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Sportgeländes an der Jahnstraße ist aufgrund der vielfach vorhandenen Restriktionen in anderen Bereichen dabei eine zentrale Fläche zur Deckung dieses dringenden Wohnflächenbedarfs.</p> <p>Das Vorhaben fällt unter die kommunale Wohnraumstrategie 2030 zur Realisierung bezahlbaren Wohnraums der Stadt Leonberg. Durch diese Strategie sollen 25 % der für die Wohnnutzung neu geschaffenen oberirdischen Bruttogrundfläche für die Wohnbauförderung gesichert werden. Es entstehen mindestens 30 Sozialmietwohnungen, die nach den Vorgaben des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) zu errichten und zu vermieten sind. Die Sozialmietwohnungen dürfen auf die Dauer von 30 Jahren ab Bezugsfertigkeit nur an wohnberechtigte Mieterhaushalte vergeben werden, die durch einen in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG die Einhaltung der für die Sozialmietwohnungen maßgeblichen Einkommensgrenzen und die für die Mieterhaushalte angemessene Wohnungsgröße nachweisen. Der Investor verpflichtet sich ebenfalls, auf den Grundstücken des Vorhabens eine Gesamt-Wohnfläche von ca.1.000 m² als preiswerte Eigentumswohnungen herzustellen. Der Verkauf der preiswerten Eigentumswohnungen darf nur zum Zwecke der Eigennutzung an Familien und Alleinerziehende mit Kindern, die die geltende Einkommensgrenze gemäß den Förderrichtlinien der VwV-Wohnungsbau zum Förderprogramm BW nicht überschreiten, veräußert werden. Der Bindungszeitraum für die Selbstnutzung beträgt 15 Jahre.</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass der Wohnungsmarkt sozialverträglich entwickelt und Wohnraum nicht nur für obere Einkommensschichten geschaffen wird. Die soziale Durchmischung des Quartiers wird damit gewährleistet.</p> <p>Durch die Fusion der beiden Sportvereine „TSG Leonberg 1849 e. V.“ und „TSV 1894 Eltingen e. V.“ und der Verlagerung der Vereinsaktivitäten nach Eltingen können die bislang als Sportanlagen genutzten Flächen an der Jahnstraße zur Deckung dieses dringenden Wohnungsbedarfs in Leonberg einer Wohnnutzung zugeführt werden. Die Flächen des Plangebiets, die im Flächennutzungsplan nicht als öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlagen und Sporthalle ausgewiesen sind, sind bereits als geplante Wohnbauflächen dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich deshalb nur auf die als öffentliche Grünfläche dargestellte Fläche.</p> <p>Das Plangebiet ist vorwiegend Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Katzenbühl“, Planbereich 02.06-1 mit Rechtskraft vom 13.07.1984 und umfasst das Areal des TSG Leonberg sowie weiterer benachbarter privater und städtischer Flächen einschließlich der Verkehrsfläche der Jahnstraße. Einige wenige Flächen sind nicht Bestandteil des o. g. Bebauungsplans; sie sind im Flächennutzungsplan jedoch als geplante Wohnbauflächen dargestellt. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BbauG, heute BauGB festgesetzt, mit der Zweckbestimmung „Anlage von Sportflächen“, Die Flächen in Verlängerung der bestehenden Sportanlage sind als Erweiterungsflächen für sportliche Aktivitäten festgesetzt. Faktisch gehört der überwiegende Teil des Plangebietes demnach nicht mehr zum Außenbereich und könnte jederzeit mit den festgesetzten Nutzungen beplant werden. Aufgrund der Konzentration der Sportanlagen in Eltingen ist dies jedoch nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die vorhandenen Sportflächen sind bereits anthropogen überformt und größtenteils versiegelt. Lediglich die Flurstücke</p>	

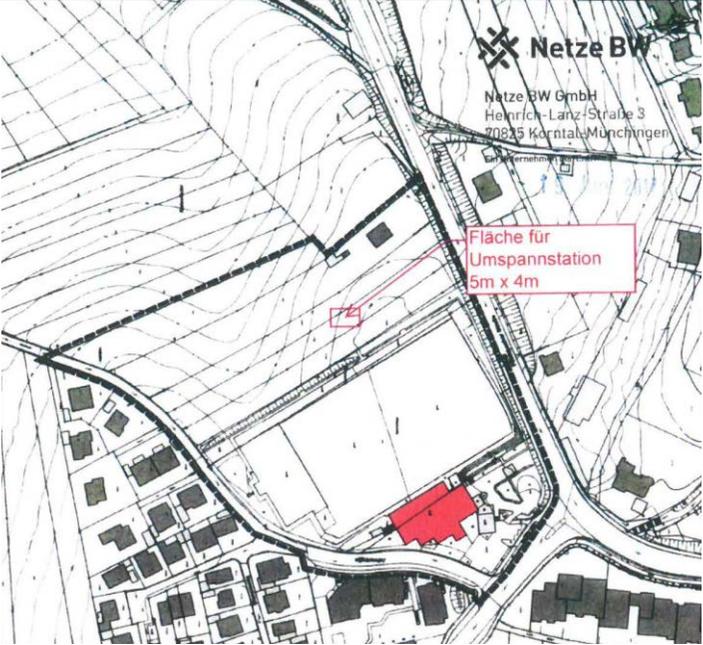
**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>591/2, 592/1 und 592/2 sind derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und noch nicht baulich genutzt. Die Wiedernutzbar-machung der bebauten Flächen trägt demnach dem städte-baulichen Zielen in §1a Abs. 2 BauGB Rechnung und trägt zu einer flächenschonenden Baugebietsentwicklung bei.</p> <p>Um die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen werden die die Flurstücke 602 und 594 aus dem Geltungsbereich1n des Bebauungsplanes ausgeklammert. Gleichzeitig wird damit die Inanspruchnahme der freien Landschaft reduziert. Das Flurstück 602 liegt im Geltungsbereich 2 des Bebauungsplans und dient dem Ausgleich naturschutzfachlicher Belange.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Baugebietes wurde insbesondere auf eine gute Integration in die offene Landschaft Wert gelegt, indem sich die Bebauung zur freien Landschaft hin öffnet und ein qualitätvoller Grünbereich im Inneren entsteht. Der hoch-wertige Baumbestand am ehemaligen Vereinsheim wird dabei weitestgehend erhalten. Der geplante Geschosswohnungsbau trägt durch die verdichtete Bauweise dem städtebaulichen Ziel mit Grund und Boden sparsam umzugehen bei.</p> <p>Die verbleibenden Eingriffe in die Landschaft werden durch Pflanz- und Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen im Plangebiet und auf externen Ausgleichsflächen reduziert.</p>	
5	<p><b>Netze BW GmbH</b></p> <p>Netze BW GmbH Postfach 17 20 70808 Korntal -Münchingen</p> <p>Name: Thomas Hornung Bereich: NETZ TEMP1 Telefon: +49 7150 9137-56152 Telefax: 07141959-56140 E-Mail: t.hornung@netze-bw.de Ihr Zeichen: Az.: C 6320-kmb</p> 		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Ihr Schreiben: Datum Datum: 19. Juni 2017</p> <p><b>Leonberg, Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl- 1. Änderung östlich Jahnstraße"; hierzu parallel 12. Änderung Flächennutzungsplan Leonberg</b></p> <p>vielen Dank für die Information über die Planungen. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas:</p> <p><u>Stellungnahme Strom:</u> Zur Sicherstellung der Stromversorgung benötigen wir im Geltungsbereich eine Umspannstation mit einer Grundfläche von 5 m x 4 m, welche mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zugunsten der LEO Energie GmbH &amp; Co, KG gesichert wird. Abhängig von der benötigten Leistung kann auch eine zweite Umspannstation notwendig werden. Wir bitten Sie, in den Planungen die Fläche für eine Umspannstation auszuweisen Der Bereich ist in einer Kopie des Bebauungsplans skizziert.</p>	<p>Für die benötigte Umspannstation wird im Bebauungsplan eine entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität ausgewiesen.</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
 Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	 <p><u>Stellungnahme Erdgas:</u>                  Für die Erschließung des Geltungsbereiches mit Erdgas ist, unter Einbeziehung kommunal relevanten Anforderungen, die Erweiterung des Erdgasnetzes grundsätzlich möglich.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Netze BW GmbH wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB weiter am Verfahren beteiligt.</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6a	<p><b>Unitymedia BW GmbH</b></p> <p>Unitymedia BW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel</p> <p></p> <p>Bearbeiter: Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de Vorgangsnummer: 266510 Datum: 27.06.2017</p> <p><b>Az: C 6320-kmb, Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße"</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Kabel BW GmbH wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB weiter am Verfahren beteiligt.</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

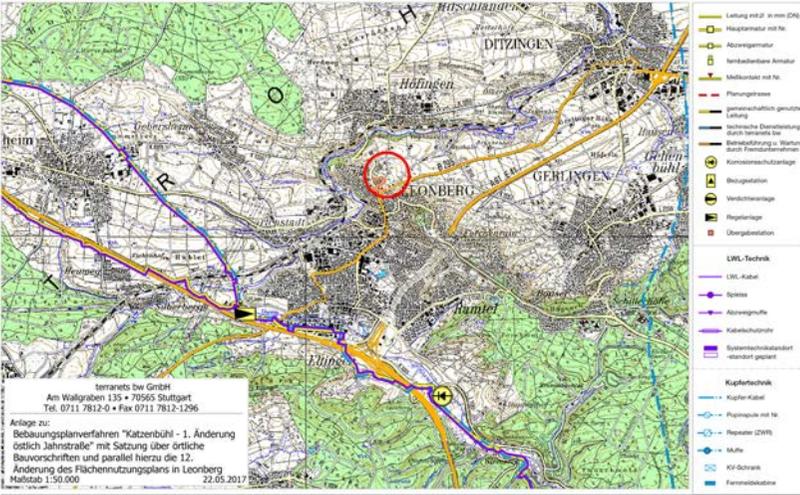
**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung										
6b	<p>Von: "Marek, Tanja" An: "stn@leonberg.de", "kop@leonberg.de" Datum: Montag, 31. Juli 2017 11:43 Betreff: Erschließung des Neubaugebietes "Katzenbühl 1. Änderung östlich Jahnstr" _ Breitbandversorgung mit Glasfaser-Technik</p> <p>Ich möchte Ihnen hiermit mitteilen, dass Unitymedia das Neubaugebiet "Katzenbühl 1. Änderung östlich Jahnstr" mit Glasfaser-Technik versorgen wird.</p> <p>Für Sie ergibt sich durch den Anschluss des geplanten Neubaugebiets an unser Netz ein enormer Standortvorteil: Für Bürger wie auch Unternehmen ist der Zugang zu schnellen Internetanschlüssen ein wichtiges Kriterium, sich anzusiedeln.</p> <p>Im gesamten Neubaugebiet realisieren wir Download-Geschwindigkeiten von bis zu 400 MbiUs.</p> <p>Wir sind davon überzeugt, Ihnen und Ihren neuen Bürgern eine attraktive und zukunftssichere Lösung zur Breitbandversorgung zu bieten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>										
7	<p><b>Terranets</b></p>  <p>terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart T +49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 <a href="mailto:info@terranets-bw.de">info@terranets-bw.de</a> <a href="http://www.terranets-bw.de">www.terranets-bw.de</a></p> <p>t.burmeister@terranets-bw.de T +49 711 7812-1203 F +49 711 7812-1460</p> <table border="0" data-bbox="224 1372 1030 1452"> <tr> <td>Datum</td> <td>Seite</td> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht</td> <td>Unsere Zeichen</td> </tr> <tr> <td>22.05.2019</td> <td>1/1</td> <td>Dw 170522_7</td> <td>18.05.2019</td> <td>Dp-Bur Dw 170522_7</td> </tr> </table>	Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	22.05.2019	1/1	Dw 170522_7	18.05.2019	Dp-Bur Dw 170522_7		
Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen									
22.05.2019	1/1	Dw 170522_7	18.05.2019	Dp-Bur Dw 170522_7									

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg</p> <p>Beteiligung der Behörden</p> <p>Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, und teilen Ihnen mit, dass Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die terranets bw wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschriften vom 18.05.2017 und der BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	 <p>terrannets bw</p> <p>terrannets bw GmbH Am Wallgraben 135 • 70565 Stuttgart Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-1296</p> <p>Anlage zu: Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg Maßstab 1:50.000 22.05.2017</p> <p><small>Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt.</small></p>		
8	 <p>Von: Vidal Bianco, Bärbel An: "bauleitplanung@leonberg.de" Datum: Montag, 12. Juni 2017 09:55 Betreff: Leitungsauskunft- Bebauungsplan Katzenbühl, 1. Änderung östlich Jahnstraße mit Satzung, 12. Änderung FNP Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>mailto: baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt</p>	<p><u>Kennntnisnahme</u></p>
<p><b>9</b></p>	<p><b>Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Ditzingen</li> <li>• Stadt Gerlingen</li> <li>• Gemeinde Magstadt</li> <li>• Stadt Renningen</li> <li>• Stadt Rutesheim</li> <li>• Stadt Stuttgart</li> <li>• Handwerkskammer Region Stuttgart</li> <li>• Eisenbahn-Bundesamt</li> <li>• Transnet BW GmbH</li> <li>• Leo Energie GmbH Co.KG.</li> <li>• Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>• IHK - Region Stuttgart</li> <li>• VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH</li> </ul>		<p><u>Kennntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE,**  
Anschreiben vom 18.05.2017 und der **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

<b>STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>		
	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>

06.08.2019, HPT

## **EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

im Rahmen der Beteiligung in der Zeit  
vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

**Bebauungsplan  
„Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“  
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Planbereich 02.06-1/1, in Leonberg und parallel hierzu die  
12. Änderung des Flächennutzungsplans**

---

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p><b>Verband Region Stuttgart</b></p>  <p>Verband Region Stuttgart - Kronenstraße 25 - 70174 Stuttgart</p> <p>Per Mail</p> <p>Datum: 14.10.2019                  Betreff: Stellungnahme Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östl. Jahnstraße“ sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg</p> <p>Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl 1. Änderung östl. Jahnstraße sowie parallel hierzu zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB                  Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2019</p> <p>Sehr geehrte Frau Kolleth,                  vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren.</p> <p>Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 13. Juli 2017. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans und der 12. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns über den Eintritt der Rechtskraft zu informieren und ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form, zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2a	<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><b>Baden-Württemberg</b>                  REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART                  ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart            25.11.2019                  Name                Julia Kässer                  Durchwahl        0711 904-12105                  Aktenzeichen     21-2434.2 / BB Leonberg</p> <p>Bebauungsplan "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Leonberg                  Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB                  Ihr Schreiben vom 09.10.2019, Ihr Zeichen C 6100-ko</p> <p>Sehr geehrte Frau Kolleth,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>		

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Unsere Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 16.06.2017) wurden größtenteils aufgenommen und sorgfältig abgearbeitet. Die Nachnutzung der frei werdenden Sportflächen wird im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung begrüßt.</p> <p>In den Begründungen bzw. dem Bauflächenbedarfsnachweis sollte allerdings noch ausgeführt werden, warum die „noch nicht entwickelten Baugebiete“ noch nicht entwickelt sind bzw. nicht vorrangig entwickelt werden.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Das Plangebiet befindet sich teilweise an der freien Strecke der Bundesstraße B 295. Gemäß § 9 FStrG (Fernstraßengesetz) sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach §14 BauNVO, usw.</p>	<p><b>Raumordnung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen geben zum Zeitpunkt des Planbeschlusses (2006) den Entwicklungsrahmen für eine ca. 15-jährigen Entwicklungszeitraum wieder. Je nach Grundstücksverfügbarkeit, kommunalpolitischen Interessen und planerischer Strategie werden entsprechende Prioritäten gebildet. Im Einzelfall kann es auch dazu führen, dass Entwicklungen in bestimmten Gebieten auch zurückgestellt werden. Im Rahmen einer FNP- Fortschreibung werden die bis dahin noch nicht entwickelten Flächen einer erneuten Alternativenprüfung unterzogen. Die Begründung bzw. der Bauflächenbedarfsnachweis wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Die Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wurde durch die Stellungnahme vom 11.12.2019 ergänzt (siehe nachfolgendes Schreiben vom 11.12.2019, Aktenzeichen 42-2511-2-BB/243).</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p> <p>Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Bundesstraße B 295 angelegt werden. Wie angedacht muss die Erschließung über innerörtliche Straßen erfolgen.</p> <p>Wie wir der Presse entnommen haben, ist auf der Stecke von Leonberg an der B 295 direkt nach Ditzingen ein Radschnellweg angedacht. Sollte dadurch eine Verbreiterung des Geh- und Radwegs erforderlich werden, sollte die erforderliche Fläche im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Fahrbahn der B 295 nicht verschoben werden kann.</p> <p>Einer Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser und des unverschmutzten Oberflächenwassers in die öffentliche Straßenentwässerungsanlage der Feuerbacher</p>	<p>Die Vorgaben wurden durch ein Zufahrtverbot entlang der B295 im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Das Thema Radschnellverbindung befindet sich derzeit noch in der Stufe einer ersten Machbarkeitsstudie. Nach den Qualitätsstandards des Landes-Baden-Württemberg für die Einrichtung von Radschnellverbindungen müssen nur für 80% der Strecke diese Standards eingehalten werden. In den restlichen Fällen können die reduzierten Standards angewendet werden. Der Geh- und Radweg entlang des Jahngeländes ist in einer Breite von 3,00 Metern vorgesehen und erfüllt somit die Mindestbreite nach den reduzierten Standards. Eine Änderung des Bebauungsplans ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwasser kommt aufgrund der topographischen Verhältnisse in diesem Abschnitt nur die Trasse der B 295 in Betracht. Ein</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Zurückweisung</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Straße/ B 295 kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Für die Landesstraßen ist die Stadt Leonberg der zuständige Straßenbaulastträger. Über den Sachstand der geplanten Umstufung der B 295 zur Landesstraße kann Referat 47.4 - Baureferat Göppingen - Auskunft geben.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, <a href="mailto:Karsten.Grothe@rps.bwl.de">Karsten.Grothe@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Anmerkung:</b> <b>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b> – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>paralleler Neubau einer Regenentwässerung würde zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Der Ableitung des Regenwassers über die Straßenentwässerungsanlage der B 295 stimmt das Landratsamt grundsätzlich zu. Mit dem Regierungspräsidium wurden mittlerweile Gespräche geführt und der Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenentwässerung unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zugestimmt. Diese werden im weiteren Verfahren im Detail besprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Für Rückfragen steht Ihnen Gerhard Schneider M. A., Tel. 0711/904-169, <a href="mailto:gerhard.schneider@rps.bwl.de">gerhard.schneider@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b>                      Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Julia Kässer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erlass wird bereits beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Unterlagen gehen dem Regierungspräsidium in der gewünschten Form zu.</p>	<p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2b	<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><b>Baden-Württemberg</b>                  REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART                  ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart            11.12.2019                  Name                Karsten Grothe                  Durchwahl        0711 904-14224                  Aktenzeichen     42-2511-2-BB/243</p> <p>BB_Leonberg_Katzenbühl_1.Änd._östl._Jahnstraße_lfd.Nr.704                  Bebauungsplan "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße"                  und 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Leonberg                  hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB                  Ihr Schreiben vom 09.10.2019, Ihr Zeichen C 6100-ko</p> <p>Sehr geehrte Frau Kolleth,                  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Rücksprache mit Frau Ruff - Baureferat Stuttgart - nimmt                  das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen</p>		

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>und Verkehr, zu dem oben genannten Vorhaben erneut Stellung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich teilweise an der freien Strecke der Bundesstraße B 295. Gemäß § 9 FStrG (Fernstraßengesetz) sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, keiner baulichen Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Einer Unterschreitung des Anbauverbots kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist von Ansprüchen jeglicher Art, die sich aus der Ausnahme von den Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) freizustellen.</p> <p>Der geringste Abstand von 17,00 m zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Fahrbahnrand der Bundesstraße B 295 wird nicht weiter unterschritten.</p> <p>Bei der Planung der Lärmschutzwand sind die entsprechenden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die nachfolgenden Bedingungen werden wie folgt beachtet: Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Festsetzung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen wird das Thema Lärmschutz im Bebauungsplan sachgerecht abgehandelt und bewältigt.</p> <p>Der geringste Abstand von 17,00 m zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Fahrbahnrand der Bundesstraße B 295 wird nicht weiter unterschritten. Durch die Festsetzung der Baufenster ist der Abstand planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Vorgaben wurden bereits als Hinweise mit in den</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>Richtlinien einzuhalten. Dazu gehören sowohl die Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-ING, ZTV- LSW) als auch die Richtlinien (RIZ-ING).</p> <p>Die Unterhaltung und Wartung der Lärmschutzmauer muss über innerörtliche Straßen erfolgen.</p> <p>Werden diese Auflagen eingehalten, bestehen gegen das Bauvorhaben, gemäß den vorliegenden Unterlagen, aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25. November 2019.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Karsten Grothe</p>	<p>Bebauungsplan aufgenommen und werden als Auflage in die Baugenehmigung übernommen.</p> <p>Die Lärmschutzwand steht auf einer öffentlichen Grünfläche und geht in den Unterhalt der Stadt über. Eine Wartung erfolgt dann über die Ringstraße.</p> <p>Weitere vertragliche Regelungen sind nach telefonischer Rücksprache mit dem Regierungspräsidium nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums nicht erforderlich.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 09.10.2019**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3a	<p><b>Landratsamt Böblingen</b></p>  <p>Landratsamt Böblingen - Postfach 16 40 71006 Böblingen</p> <p><b>Landratsamt</b>                  Bauen und Gewerbe                  Annemarie Schenker                  Telefon 07031-663 1272                  Telefax 07031-663 1963                  A.Schenker@lrabb.de                  Zimmer A 236</p> <p>25.11.2019</p> <p><b>Az.: 40-2017-1167</b></p> <p><b>12. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zu BPL                  "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße) in Leonberg</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 09.10.2019</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>06.08.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken, siehe auch Stellungnahme vom 25.11.2019 zum Bebauungsplan „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“.</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b> Wir haben hierzu keine Anregungen oder Bedenken und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.11.2019 zum Bebauungsplan „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“.</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 25.11.2019 zum Bebauungsplan „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“.</p>	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der 12. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der 12. Flächennutzungsplanänderung wird daraus nicht erforderlich.</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden bereits im Kapitel 10.7 der Begründung ausführlich dargelegt. Bei dem vorhandenen Gebiet handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Fläche. Die bezeichneten Flurstücke sind bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Katzenbühl“ der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die darin festgesetzte Nutzung „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kleinspielfeld“ wurde noch nicht umgesetzt. Die Flächen liegen nicht mehr im Außenbereich. Eine Änderung der 12. Flächennutzungsplanänderung wird nicht erforderlich.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3b	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>  <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u>                      Die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden Änderungen sind in der fortzuschreibenden Schmutzfrachtberechnung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz</u>                      Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Nutzungsänderung im Flächennutzungsplan, wenn für sich daraus ergebende Eingriffe in den Boden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ behandelt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Heiko Meissner</p> <p><b>Az.: 40-2017-1166</b></p> <p><b>Bebauungsplan "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" in Leonberg - Gemarkung: Leonberg</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 09.10.2019</b></p>	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>  <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u>                      Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine der 12. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Bodenschutz</u>                      Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der 12. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 06.08.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Die Empfehlung aus der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde aus dem Jahr 2017, geeignete Maßnahmen und Festsetzungen gegen gesundheitsschädlichen Straßenverkehrslärm zu treffen, wurde aufgegriffen und im aktuellen Bebauungsplanentwurf umgesetzt.</p> <p>Es bestehen keine weiteren Anregungen.</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b> Der Umweltbericht (Entwurf, Stand 06.08.2019) wurde nach der Besprechung in der Kreisbereisung 23.10.2019 in folgenden Punkten angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Planbereich 2 wurde wie der Planbereich 1 bilanziert, sodass eine Gesamtbilanz des Bebauungsplangebiets vorliegt. Die Bilanz des Planbereichs 2 ist dabei positiv, da dort Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</li> </ul>	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p>Die Bilanzierung für den Teilbereich 2 erfolgte im Umweltbericht verbal argumentativ. Die Bilanzierung von Teilbereich 2 wurde aus Anlass der Kreisbereisung am 23.10.2019 durch eine tabellarische Bilanzierung</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bilanzierung des Schutzguts Boden im Bereich der Dachbegrünung und oberhalb der Tiefgaragen wurde angepasst. Im Bereich der Dachbegrünung wurde der Wertstufengewinn auf 0,5 herabgesetzt, im Bereich der Tiefgaragen auf 2 angehoben.</li> </ul> <p>Beibehalten wird die Bewertung der Dachbegrünung in Biotop- punkten. Hier werden 11 Ökopunkte pro m<sup>2</sup> angenommen (35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation).</p> <p>Wir regen an, bei zukünftigen Planungen den Biotoptyp 60.55 „Bewachsenes Dach oder bewachsene Mauerkrone“ (4 ÖP/m<sup>2</sup>) (aus LUBW 2018 „Arten, Biotope, Landschaften“) für die Bewertung heranzuziehen. Diese Bewertung wurde auch mit den Naturschutzbeauftragten des Landkreises im Rahmen der Naturschutzbeauftragtentagung am 26.09.2018 abgestimmt.</p>	<p>erläutert und verdeutlicht. Es entsteht hier ein starker Überschuss beim Biotopwert. Die Ergebnisse der verbal argumentativen Beschreibung wurden durch die Berechnung noch einmal plausibilisiert und bestätigt. Eine Änderung des Umweltberichts ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei der Bewertung des Schutzgutes Boden werden vertauschte Bewertungen redaktionell korrigiert (Dachbegrünung um 0,5 Wertstufen abgestuft, Tiefgaragenabdeckung um 0,5 Wertstufen heraufgesetzt) wegen Flächengleichheit bleibt die Bilanz unverändert.</p> <p>Bei der Biotopbewertung verwendet die Stadt Leonberg seit 2011 ein anerkanntes Biotopbewertungssystem der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Drucksache 2011 P 37). Es erscheint fachlich nicht sinnvoll eine einzelne Bewertung (hier für die Dachbegrünung) aus einem anderen Biotopwert- verfahren zu übernehmen, die erfolgte Bewertung ist auf der Grundlage des vorliegenden Biotopbewertungs- systems korrekt. Die Kommunen sind in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei. Für die weiteren Verfahren wird ein Austausch mit den Naturschutzbehörden angestrebt, um eine gemeinsam getragene auch in künftigen Verfahren tragfähige fachliche Regelung zu erreichen. Eine Änderung des</p>	<p><u>Berücksichtigung (redaktionell)</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Laut dem Umweltbericht ist der Eingriff nach Umsetzung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird begrüßt, dass reine Schottergärten nicht zulässig sind.</p> <p>Wir regen an die „Empfehlung zu den Glasflächen“ nicht als Hinweis, sondern als verpflichtende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. So kann Vogelschlag effizient vermieden werden.</p> <p>Bezüglich des Artenschutzes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2017. Durch die Verkleinerung des Plangebietes ist keine Beeinträchtigung des Wendehalses zu erwarten.</p> <p>In einem Birnbaum wurde der national geschützte Marmorierte Goldkäfer gefunden. Der betroffene Baum wird durch eine Pflanzbindung gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht und Artenschutzgutachten beschriebenen Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.</p>	<p>Umweltberichts erfolgt nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das geplante mit dem Investor abgestimmte Wohnbauvorhaben wird die verbindliche Festsetzung nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen umgesetzt.</p>	<p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Kennntnisnahme</u> <u>und</u> <u>Zurückweisung</u></p> <p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Kennntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Wie bereits in der letzten Stellungnahme der Landwirtschaft (vom 13.07.2017) erläutert, ist für eine ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen Belange die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend darzustellen.</p> <p>Vom Plangebiet sind ca. 3.800 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche betroffen. Es handelt sich um die Flurstücke 591/2, 591/1 und 592/2 auf der Gemarkung Leonberg.</p> <p>Im aktuellen Flächennutzungsplan wurden diese Flächen als potentielle Erweiterungsfläche dargestellt. Aktuell werden die genannten Flurstücke landwirtschaftlich genutzt. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln) entzogen. Aus diesem Grund gilt es, die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend darzustellen. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit geschieht, in dem vorliegenden Fall, anhand der digitalen Flurbilanz.</p> <p>Das Flurstück 602 soll ausschließlich für die naturschutz-</p>	<p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde nicht erforderlich.</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Für das gesamte Plangebiet (Teil 1 und 2) besteht bereits (bis auf kleine Restflächen) ein Bebauungsplan (B-Plan Katzenbühl vom 13.07.1984) nach dem die Errichtung von Sportflächen, Parkplätzen und eines Sportgebäudes zulässig wären. Die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet (Grünland) stellt im rechtlichen Sinne lediglich eine Zwischennutzung dar. Die Belange der Landwirtschaft wurden bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan abgewogen. Dieser Sachverhalt wird bereits im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt (siehe Kap. 10.7 der Begründung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung). Eine besondere Wertigkeit der genannten Flächen besteht nicht. Flurstück 594 wird als naturferner Obstgarten genutzt und sehr intensiv bewirtschaftet. Flurstück 602 ist eine durchschnittliche Wirtschaftswiese mittlerer Standorte. Im aktuellen Bebauungsplanentwurf ist die Ausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen. Aufgrund der</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>rechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen dienen und befindet sich außerhalb des Plangebietes. Dieses Flurstück wird aktuell als Grünland bewirtschaftet. Es sollen Bäume und Heckenstrukturen errichtet werden. Im nördlichen Bereich soll eine bereits versiegelte Fläche wieder entsiegelt werden. Außerdem soll auf dieser Fläche ein Regenrückhaltebecken angelegt werden. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung wird somit nur noch äußerst eingeschränkt möglich sein. Somit werden weitere 1.930 m<sup>2</sup> der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Sollten einzelne Teilbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Bäumen und Hecken zu achten, damit landwirtschaftlich genutzte Maschinen und Geräte eingesetzt werden können.</p> <p>Die restlichen naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden planintern errichtet.</p>	<p>steigenden Einwohnerentwicklung besonders im Ballungsraum Stuttgart in Verbindung mit einem Rückgang an Belegungsdichte besteht in Leonberg ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen. Selbst unter Berücksichtigung von städtischen Baulücken und Innenbereichspotentialen sowie unter weiteren sich in der Entwicklung befindlichen Baugebieten besteht darüber hinaus noch erheblicher Wohnbauflächenbedarf. Die potentielle Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Sportgeländes an der Jahnstraße ist aufgrund der vielfach vorhandenen Restriktionen in anderen Bereichen dabei eine zentrale Fläche zur Deckung dieses dringenden Wohnbauflächenbedarfs, der kurzfristig umgesetzt werden kann. Auf die Inanspruchnahme von derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen kann deswegen nicht verzichtet werden.</p> <p>Der geplante Geschosswohnungsbau trägt durch die verdichtete Bauweise dem städtebaulichen Ziel mit Grund und Boden sparsam umzugehen bei. Die Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen wird damit reduziert und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen. Konversionsflächen sind in Leonberg nicht vorhanden.</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b> <b><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></b> Bereits in der Stellungnahme vom 30.06.2017 haben wir darauf hingewiesen, dass das Entwässerungskonzept mit uns abzustimmen ist. Bis heute fand hierzu weder ein gemeinsamer Termin statt noch liegen uns Planunterlagen dazu vor. Die Vorgabe der spezifischen Drosselabflussspende stammt nicht von uns. <b>Daher müssen wir derzeit Bedenken gegen o. g. B-Plan äußern.</b></p>	<p>Die verbleibenden Eingriffe in die Landschaft werden durch Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen im Plan-gebiet und auf externen Ausgleichsflächen reduziert.</p> <p>Die Plangebietsgröße wurde insgesamt im Verfahrensverlauf verkleinert und das Flurstück 602 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan 1. Teil herausgenommen. Das Flurstück 602 dient lediglich der Kompensation naturschutzfachlicher Belange durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und der Anlage eines Regenüberlaufbeckens.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans und der 12. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b> <b><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></b> Die Entwässerung des Plangebietes wurde im Detail im Entwässerungsgesuch dargelegt, welches mit dem Landratsamt zwischenzeitlich abgestimmt wurde. Die Entwässerung ist mindestens auf ein 30-jährliches Regenereignis ausgelegt. Bis zum 5-jährlichen Bemessungsregen wird das Regenwasser über den Kanal und die Rigolen gedrosselt in die B295 (Feuerbacher Straße) abgeleitet; bei darüber</p>	<p><b><u>Berücksichtigung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>Die Einleitung ins Gewässer (sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser) stellt einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 i. V. m. § 8 Wasserhaushaltsgesetz dar und ist daher erlaubnisbedürftig! Die Wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - zu beantragen.</p>	<p>hinausgehende Niederschlägen (bis über den 30-jährlichen Bemessungsregen hinausgehend) erfolgt eine Überleitung am Schacht KR0210 in der Jahnstraße in das Becken im Flst. 602. Die Dimensionierung des Retentionsbeckens in Flurstück 602 ist größer als das nach den einschlägigen Richtlinien erforderliche Maß.</p> <p>Im Rahmen des Entwässerungsgesuchs wird für die gedrosselte Einleitung des Regenwassers über den Entwässerungskanal in der B 295 in den Vorfluter die wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Ein Teilstrom wird im Flurstück 602 über eine Schotterrigole versickert (Bodenbefeuchtung). Dafür wird ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des Entwässerungsgesuchs beim Landratsamt beantragt.</p> <p>Das Landratsamt wird dem Entwässerungsgesuch in der vorliegenden Form zustimmen und die wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen bzw. Auflagen erteilen. Die Entwässerung des Plangebietes kann somit als gesichert angesehen werden.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes heraus nicht erforderlich.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><u>Bodenschutz</u> In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird für die extensive Dachbegrünung mit 10 cm Substratmächtigkeit die Wertstufe 1 für die Bodenfunktionen angesetzt. Nach dem aktuellen Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ist für eine extensive Dachbegrünung mit 10 cm Substratschicht nur eine halbe Wertstufe = 0,5 anzusetzen. Um die Wertstufe 1 zu reichen, müsste die Substratmächtigkeit auf 20 cm erhöht werden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Die anstehenden Böden (Bodenschätzung TII a2 56, Pararendzina aus Gipskeuper) verfügen vermutlich nur über eine geringe Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist mittels Doppelring-Infiltrometer-Versuchen zu ermitteln und dem Landratsamt mitzuteilen.</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Bei der Bewertung des Schutzgutes Boden werden vertauschte Bewertungen redaktionell korrigiert (Dachbegrünung um 0,5 Wertstufen abgestuft, Tiefgaragenabdeckung um 0,5 Wertstufen heraufgesetzt) Wegen Flächengleichheit bleibt die Bilanz unverändert.</p> <p>Im gesamten Plangebiet incl. Flurstück 602 wurde die geologische Situation mittels Aufschlussbohrungen (Rammkernsondierung, Rammsondierung bzw. Asphaltborkern) untersucht. Nach dem Baugrundgutachten ist der hier anstehende Boden für eine Versickerung nicht geeignet (<math>k_f = 10^{-3}</math> m/s bis <math>10^{-6}</math> m/s). Die Durchführung von Versickerungsversuchen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit im Flurstück 602 (Bereich Regenrückhaltebecken) wird unter Begleitung des Bodengutachters zur Absicherung zusätzlich durchgeführt. Das im zweiten Regenrückhaltebecken bei stärkeren Niederschlägen über dem Bemessungsregen (&gt; 5- 30-jährlich) gestaute Wasser wird allmählich in das Grundwasser versickert bzw. verdunstet. Dabei wird die Regenrückhaltung sogar</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>Die genaue Planung des Retentionstümpels auf Flst. 602 ist im Laufe des Verfahrens noch vorzulegen. Aus dem Tümpel ggf. abfließendes Wasser darf nicht zu negativen Beeinträchtigungen auf umgebenden oder unterhalb liegenden Böden führen. Die in der Mitte des Flurstücks Nr. 602 einsetzende Abflussbahn (s. LGRB-Kartenvierer Bodenkunde, Bodenerosion, Abflussbahnen (Tiefenlinie aus DGM) ist zu berücksichtigen.</p>	<p>noch über das nach den Richtlinien erforderliche 30-jährliche Regenereignis hinaus dimensioniert. Die Ergebnisse werden in der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt, (z.B. durch Einbau einer Schotterrigole mit Vliesummantelung und belebtem Oberboden als Trennlage).</p> <p>Im RRB auf Flurstück 602 stellt sich bei einem über dem Bemessungsansatz des 30-jährlichen Regenereignisses und nach Ausschöpfen des Zusatzvolumens ein breiter Dünnschichtabfluss in die angrenzende Feldflur (heutige Wiesenfläche und Grünland) ein. Bezüglich der dort in den Starkregenkarten ausgewiesenen Fließwege lässt sich ergänzend feststellen, dass dort bis zum Erreichen des Bemessungsereignisses zukünftig kein Abfluss aus den Flächen der Bebauung und der Jahnstraße stattfindet und sich daher nicht nur keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation einstellen wird.</p> <p>Aussagen zum Regenwasser werden im Wesentlichen im Rahmen der weiterführenden Detailplanung und im Wasserrecht behandelt. Die auf der Grundlage der DIN 1986-100 durchgeführte Überprüfung auf unschädlichen Rückhalt bis zu einem 30-jährlichen Regenereignis zeigt auf, dass alle umgebenden Flächen sicher sind. Auf</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>Für die Anlage des Retentionstümpels und des Erdwalls ist der anstehende humose Oberboden bei trockenen Bodenverhältnissen abzutragen, fachgerecht zu lagern und nach Aushub des Tümpels wieder aufzutragen. Auf eine gute Verzahnung der Bodenschichten ist insbesondere in Böschungsbereichen zu achten. Das Entstehen von Bodenverdichtungen im Retentionsbereich ist zu vermeiden. Die Bodenarbeiten sind daher mittels Langarmbagger von außen vorzunehmen.</p> <p>Böden im Bereich von Grün- oder Retentionsflächen, inkl. Flst. 602 dürfen nur mit Raupenfahrzeugen mit geringem Bodendruck (&lt; 4 N/cm<sup>2</sup>) und nur so wenig wie möglich befahren werden. Mit Transportfahrzeugen darf nur auf</p>	<p>Grundlage dieser Nachweise wäre ein Rückhaltevolumen von 410 m<sup>3</sup> ausreichend, die Planung sieht aktuell 440 m<sup>3</sup> vor. Damit wird ein weitergehender Puffer eingebaut. Die Hinweise sind damit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Investor erwägt außerdem den Einsatz der vom LRA aufgezeigten Intensivbegrünung mittels Retentionsdach auf dafür geeigneten Dächern (v.a. bei der Tiefgarage). Dies soll durch die Planer nochmals geprüft werden.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Baudurchführung zu beachten. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Anzumerken ist, dass aufgrund der Anlage einer großen Tiefgarage und unterirdischen Retentionseinrichtungen werden weite Teile des Plangebietes inklusive der Grünflächen unterbaut werden. Durch Festsetzungen zum Substrataufbau auf Tiefgaragen wird ein Beitrag zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen geleistet. Die Festsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist im vorliegenden Planverfahren wenig sinnvoll. In den Hinweisen zum Bebauungsplan sind bereits die einschlägigen DIN-Vorschriften genannt.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</u></b></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>speziellen Baustraßen gefahren werden. Ggf. sind last- verteilende Maßnahmen (Baggermatratzen oder Baustraßen mit reißfestem Geotextil und Schotter) anzulegen und nach Ende der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen. Die Bodenfunktionen sind vollständig wieder herzustellen, dazu sind ggf. vorhanden Bodenverdichtungen durch fachgerechte Bodenlockerung und Begrünung mit tiefwurzelnden Pflanzenarten (Gründungspflanzen, mind. Gräser- mischungen mit mind. 30 % Bodenlockerungskräutern) nachhaltig zu beseitigen und die Bodenstruktur wieder herzustellen.</p> <p>Es wird gebeten, die entsprechenden Festsetzungen (u. a. M1) und Hinweise im Textteil des Bebauungsplans (D.) um die oben aufgeführten Auflagen zu vervollständigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Heiko Meissner</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p><b>Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b></p> <p>Landesnenschutzverband BW · Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p>Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg nach § 66 Abs. 3 NatSchG</p> <p>Bearbeitung durch den LNV-Arbeitskreis Böblingen,                  Dr. M. Urlichs, BUND Leonberg, Gerlinger Straße 3, 71229 Leonberg</p> <p>Leonberg, den 16.11.2019</p> <p><b>Betreff: Flächennutzungsplanänderung und                  Bebauungsplan "Katzenbühl 1. Änderung östl., Jahnstr."                  mit Satzung örtlicher Bauvorschriften</b></p> <p>Lieber Herr Rosenbauer,</p> <p>der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren an die BUND-Bezirksgruppe Leonberg sowie an den NABU Leonberg und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Hiermit wird folgendermaßen Stellung genommen:</p>		

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="235 391 1061 734">– Wenn das neue Planungsgebiet, das deutlich größer ist als der ehemalige Sportplatz, schon bebaut werden soll, so ist immerhin zu begrüßen, dass die Abgrenzung des Planungsgebietes vom 14.04.2017 reduziert wurde, und dadurch "artenschutzrechtlich relevante Bereiche vor Eingriffen verschont werden". D.h. Die auf der Roten Liste stehenden Vogelarten Wendehals, Goldammer und Feldsperling können ihre Habitate auf dem ursprünglichen Planungsgebiet behalten.</li> <li data-bbox="235 782 1061 1085">– Die Bilanzierung der Biotopwerte weist einen Überschuss auf. Ist die Berechnung richtig? Die Bilanzierung sollte überprüft werden. Die Pflanzgebote auf privaten Grundstücken werden mit in die Ausgleichsbilanz einbezogen. Eine dauerhafte Bepflanzung von privaten Flächen ist kaum zu überprüfen und durchzusetzen. Deshalb dürfen private Grünflächen nicht in die Ausgleichsbilanz einbezogen werden.</li> </ul>	<p data-bbox="1079 391 1691 422">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1079 782 1821 1348">Bei der Biotopbewertung verwendet die Stadt Leonberg seit 2011 ein Biotopbewertungssystem der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Drucksache 2011 P 37). Aufgrund der geringen Wertigkeit des Plangebietes durch die sportliche Nutzung und Versiegelung der Sportflächen ist der Eingriff in den Naturhaushalt geringer als es die nicht vorhandene Bebauung erwarten lässt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden. Durch den hohen Begrünungsanteil wird der Eingriff durch die zukünftige Bebauung minimiert. Die Einbeziehung von privaten Pflanzgeboten in die Bilanzierung wird beibehalten. Die Umsetzung wird zusätzlich mittels städtebaulichen Vertrags festgeschrieben. Der Planung liegt ein Grün- und Freiflächenplan zugrunde.</p>	<p data-bbox="1839 383 2040 406"><u>Kenntnisnahme</u></p> <p data-bbox="1839 782 2040 805"><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Feststellung "Stein- und Schottergärten sind unzulässig" wird begrüßt. Ein generelles Verbot von Stein- und Schottergärten wäre wünschenswert.</li> <li>– Die Empfehlung zur Vermeidung von Vogelschlag an größeren Glasflächen sollte, wie in manchen anderen Städten, in eine verbindliche Vorschrift geändert werden.</li> <li>– Begrüßt wird, dass das Niederschlagwasser von befestigten Flächen, die nicht dem KFZ- Verkehr dienen, versickert werden soll.</li> <li>– Vorgesehen ist als CEF-Maßnahme 5 Nistkästen aufzuhängen. Es muss festgelegt werden, wer die CEF-Maßnahme kontrolliert und wer die Kästen jährlich reinigt.</li> </ul>	<p>Grundsätzlich sind die Pflanzgebote, wie auch andere Festsetzungen des Bebauungsplans, überprüfbar und durchzusetzen. Eine Änderung der Bilanzierung wird deshalb nicht vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stein- und Schottergärten sind nach Punkt B 3 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unzulässig.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das geplante und mit dem Investor abgestimmte Wohnbauvorhaben wird die verbindliche Festsetzung nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kontrolle und Reinigung von Nistkästen wird in der Umsetzung des Bebauungsplans geregelt.</p>	<p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Kennntnisnahme und Zurückweisung</u></p> <p><u>Kennntnisnahme</u></p> <p><u>Kennntnisnahme und Berücksichtigung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG "Die Naturfreunde" (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SVW).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Namen der BUND- und NABU-Vorstände</p> <p>Dr. Max Urlichs</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p><b>Stadt Böblingen</b></p> <p>Per Mail</p> <p>Datum: 19.11.2019 10:46                      Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl" in Leonberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung beim oben genannten Verfahren in Leonberg.                      Wir nehmen Kenntnis vom genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Böblingen sehen wir derzeit keine Belange durch die vorliegenden Planungsabsichten berührt.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Jutta Ullrich                      Dr. Jutta Ullrich                      Amt für Stadtentwicklung und Städtebau                      Abteilungsleiterin Bauleitplanung und Verkehr                      Stadtverwaltung Böblingen                      Marktplatz 16                      71032 Böblingen                      Telefon: 07031 / 669-3279                      Telefax: 07031 / 669-3269                      E-Mail: J.Ullrich@boeblingen.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	<p><b>Stadt Weil der Stadt</b></p> <p>Per Mail</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Weil der Stadt hat zum u.a. Bebauungsplanverfahren keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Klaus Lepelmann                      Amtsleiter</p> <p>-----</p> <p>Stadtverwaltung Weil der Stadt                      Stadtbauamt                      Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt                      Tel: 07033 521-220                      Fax: 07033 521-200                      E-Mail: <a href="mailto:lepelmann@weil-der-stadt.de">lepelmann@weil-der-stadt.de</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<p><b>Stadt Sindelfingen</b></p> <p><b>Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen</b></p> <p>Herr Pirmin Heim                      Zimmer 6.09                      Unser Zeichen: PH                      Aktenzeichen: 621.25-04-004                      Tel: 07031/94-503                      Fax: 07031/94-514  <a href="mailto:pirmin.heim@Sindelfingen.de">pirmin.heim@Sindelfingen.de</a></p> <p>22. Oktober 2019</p> <p><b>Bebauungsplan "Katzenbühl - 1. Änderung östlich                      Jahnstraße", in Leonberg</b>  <b>12. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren                      gemäß § 8 Abs. 3 BauGB</b>  <b>- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kolleth,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben                      genannten Verfahrens.</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren und die Flächennutzungsplanänderung nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge der weiteren Verfahren</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Marc-Christian Knoblich</p> <p>Stv. Abteilungsleiter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
8	<p><b>Gemeinde Magstadt</b></p> <p>Bürgermeisteramt Magstadt · Postfach 1161-71102 Magstadt</p> <p><b>Bauamt</b></p> <p>Bearbeitet von Frau Diedrich, <a href="mailto:diedrich@magstadt.de">diedrich@magstadt.de</a>                      Telefon 9458-69                      Aktenzeichen 621.25/di                      Tag 07.11.2019</p> <p><b>Bebauungsplan "Katzenbühl-1. Änderung östlich Jahnstraße" sowie 12.Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg                      hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kolleth,</p> <p>wir möchten uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" in Leonberg bedanken.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.                      Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Diedrich</p>		
<p><b>9</b></p>	<p><b>Stadt Renningen</b></p> <p>Fachbereich- Planen Technik Bauen</p> <p>Abteilung Baurecht und Umwelt</p> <p>Hauptstraße 1                      71272 Renningen</p> <p>Helmut Gaul                      Telefon 07159/924-133                      Telefax 07159/924-192                      E-Mail: Helmut.gaul@renningen.de</p> <p>12. November 2019</p> <p>Unser Zeichen:                      607-621.42/ga/LEOBPKatzenbbuehl</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p><b>Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße"</b>  <b>Öffentliche Auslegung - Beteiligung der TÖB und Nachbargemeinden</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 09. Oktober 2019; Az. C 6100-ko</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Helmut Gaul</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 09.10.2019**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	<p><b>Landeshauptstadt Stuttgart</b>                      Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt                      GZ: SWU 6113-02.0</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p>Hausadresse:                      Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart                      Postadresse:                      70161 Stuttgart                      Telefon 0711 216-60650                      Fax 0711 2 16-60651</p> <p>5. November 2019</p> <p><b>Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg</b>                      hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kolloth,</p> <p>für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl- 1. Änderung östlich Jahnstraße" und parallel</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg danke ich Ihnen.</p> <p>Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Peter Pätzold            Bürgermeister</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kennntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<p><b>Handwerkskammer Region Stuttgart</b></p> <p>Per Mail</p> <p>Datum: 31.10.2019 13:14                      Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl" in Leonberg;</p> <p>Guten Tag Frau Kolleth,</p> <p>zu der 1. Änderung östlich Jahnstraße des Bebauungsplanes Katzenbühl und der zwölften Flächennutzungsplan-Änderung haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Bernd Müller                      Rechtsberater</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart                      Heilbronner Straße 43                      Telefon: 0711 1657-272                      Telefax: 0711 1657-873                      E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de                      Internet: www.hwk-stuttgart.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	<p style="text-align: right;"> <b>Netze BW</b></p> <p>Netze BW GmbH - Postfach 12 20 - 70808 Korntal-Münchingen</p> <p>Name            Thomas Hornung Bereich         NETZ TEMP1 Telefon         +49 7150 9137-56152 Telefax         07150 9137-56140 E-mail          t.hornung@netze-bw.de</p> <p>Datum           4. November 2019</p> <p>Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „Katzenbühl - 1. Änderung östliche Jahnstraße“</p> <p>Sehr geehrte Frau Kolloeth,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Bauleitplans. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas:</p> <p><u>Stellungnahme für die Sparte Strom</u> Die Stromversorgung im Geltungsbereich ist nicht gesichert. Zur Sicherstellung der Stromversorgung sind hinsichtlich der zu erwartenden Leistungen für Lademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen, Flächen für zwei neue Umspannstationen von 5m x 4 m vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Begründungen zu den Bauleitplänen dargestellt. Umspannstationen sind als Nebenanlagen im Bebauungsplan zulässig. Eine zeitnahe Abstimmung bezüglich eventuell neuer Standorte erfolgt. Eine</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</u></b></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg





**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung						
13	<p><b>Terranets BW</b></p>  <b>terranets bw</b> <p>Über www.online-leitungsauskunft.net</p> <p style="text-align: center;"><b>VIELEN DANK FÜR IHRE ANFRAGE</b></p> <p>Wir haben Ihre Anfrage am 16.10.2019 11:39 Uhr erhalten.                  Im von Ihnen bezeichneten Gebiet - wie in dem unten dargestellten Planausschnitt markiert – liegen</p> <p>keine Anlagen der bayernets GmbH                  und                  keine Anlagen der terranets bw GmbH</p> <table border="1" data-bbox="378 981 943 1118"> <thead> <tr> <th>Netzbetreiber</th> <th>Betroffenheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bayernets GmbH</td> <td>NEIN</td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>NEIN</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemäß BGH-Urteil VI ZR-232/69 vom 20.4.1971 und VOB Teil C, ATV; DIN 18300, Abschnitt 3 besteht für ausführende Bauunternehmen Erkundigungs- und Sicherungspflicht.</p>	Netzbetreiber	Betroffenheit	bayernets GmbH	NEIN	terranets bw GmbH	NEIN	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>
Netzbetreiber	Betroffenheit								
bayernets GmbH	NEIN								
terranets bw GmbH	NEIN								

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p><b>BAUHERR/PLANUNGSTRÄGER</b></p> <p>PANDION Real Estate GmbH                      Steffen Jüstel                      Bolzstraße 8                      70173 Stuttgart</p> <p><b>ANFRAGE DURCH</b></p> <p>stadt Leonberg Planungsamt                      Julia Kolleth                      Belforter Platz 1                      71229 Leonberg</p> <p><b>BESCHREIBUNG DER MAßNAHME</b></p> <p>Katzenbühl – Jahnstraße                      Bebauungsplan / Flächennutzungsplan                      ab 01.01.2020</p> <p><b>LAGE</b></p> <p>Sie haben das Bauvorhaben in der folgenden Region eingetragen:                      Leonberg, LK Böblingen, Baden-Württemberg</p> <p>Bebauungsplanverfahren</p> 		

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 09.10.2019**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<p><b>Unitymedia BW GmbH</b></p> <p>Unitymedia BW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel</p>  <p>Bearbeiter(in): Herr Kiewning                  Abteilung: Zentrale Planung                  Direktwahl: +49 561 7818-149                  E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de                  Vorgangsnummer: EG-5138</p> <p>Datum                  13.11.2019</p> <p><b>Bebauungsplan „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, und parallel hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kolleth,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	<p><b>Anfrage über BIL</b> (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche)</p> <p><b>Hier: PLEdoc GmbH</b></p> <p>Datum: 16.10.2019 09:22 Betreff: BIL-Anfragestatus - Bebauungsplan Jahnstraße Katzenbühl (20191016-0080)</p> <p>Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth,</p> <p>Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel) Telefonnummer: +49-201-3659-325 E-Mail: netzauskunft@pledocus.de Status: Beantwortet</p> <p>Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! <u>Betroffenheit:</u> Nicht betroffen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p><u>Details zur Anfrage</u></p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan Jahnstraße Katzenbühl</p> <p>Typ: Planung</p> <p>Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren</p> <p>Beginn der Maßnahme: 01.01.2020</p> <p>Auftraggeber: Stadt Leonberg</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
16a	<p><b>Amprion GmbH</b></p>  <p>Amprion GmbH - Rheinlanddamm 24 - 44139 Dortmund                      Per Mail                      24.10.2019 13:08</p> <p>Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 136300,                      Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich                      Jahnstraße" m it Satzung über örtliche Bauvorschriften und                      parallel hierzu 12. Änderung des FNP in Leonberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine                      Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich                      liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer                      Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt                      haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u><b>Kenntnisnahme</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16b	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH                      Betrieb / Projektierung                      Leitungen Bestandssicherung                      Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund                      Telefon +49 231 5849-15711                      baerbel.vidal@amprion.net                      www.amprion.net</p> <p><b>Anfrage über BIL</b>                      (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche)</p> <p><b>Hier: Amprion GmbH</b></p> <p>Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolloeth,</p> <p>Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage                      eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Amprion GmbH                      Telefonnummer:                      E-Mail: GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Status: Beantwortet</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Nicht betroffen</p> <p><u>Details zur Anfrage</u>                      Vorhaben: Bebauungsplan Jahnstraße Katzenbühl                      Typ: Planung                      Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren                      Beginn der Maßnahme: 01.01.2020                      Auftraggeber: Stadt Leonberg</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	<p><b>Anfrage über BIL</b>                      (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche)</p> <p><b>Hier: Bodensee-Wasserversorgung</b></p> <p>Datum: 17.10.2019 10:50                      Betreff: Wtrlt: BIL-Anfragestatus - Bebauungsplan Jahnstraße Katzenbühl                      (20191016-0080)</p> <p>Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth,</p> <p>Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung                      Telefonnummer: 0711/973-2352                      E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</p> <p>Status: Beantwortet  <u>Betroffenheit:</u> Nicht betroffen</p> <p><u>Details zur Anfrage</u>                      Vorhaben: Bebauungsplan Jahnstraße Katzenbühl                      Typ: Planung                      Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren                      Beginn der Maßnahme: 01.01.2020                      Auftraggeber: Stadt Leonberg</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 09.10.2019**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
18	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>                      Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p>Freiburg i. Br.,            08.11.2019                      Durchwahl (0761)        208-3046                      Name:                        Frau Koschel                      Aktenzeichen:            2511 // 19-09448</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p>Bebauungsplanverfahren "Katzenbühl - 1. Änderung östlich Jahnstraße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leonberg;                      Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7120 Stuttgart-Nordwest)</p> <p>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Anlage: Steckbrief zu Geotop Nr. 9389/410 "Engelbergstörung an der B 295 bei Leonberg"</p>		

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Ihr Schreiben Az. C 6100-ko vom 09.10.2019</p> <p>Anhörungsfrist 25.11.2019</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) sowie im südwestlichen Teil des Planungsbereiches der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) und des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk). Ferner ist im Übergangsbereich von der Grabfeld-Formation zur Erfurt-Formation mit einer durch eine Blattverschiebung gebildeten Störungszone zu rechnen (vgl. Anlage).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf.</p>	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein geotechnisches Erschließungsgutachten und eine abfalltechnische Stellungnahme liegen den Begründungen der Bauleitpläne als Anlage bei.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das geotechnische Erschließungsgutachten liegt den Bauleitplänen im Anhang zu den Begründungen bei. Auf zusätzliche Hinweise wird verzichtet.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Die Gesteine der Grabfeld-Formation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Im Ausstrichbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation sollte wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Falls Versickerungseinrichtungen im verbleibenden Bereich zur Ausführung kommen, ist aufgrund der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten auf einen ausreichenden Abstand der Versickerungseinrichtungen zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Die Entwässerung ist auf ein über 30-jährliches Regenereignis ausgelegt. Bis zum 5-jährlichen Bemessungsregen wird das Regenwasser über den Kanal und die Rigolen gedrosselt in die B295 (Feuerbacher Straße) abgeleitet; bei darüber hinausgehende Niederschlägen bis zum über 30-jährlichen Regen erfolgt eine Überleitung am Schacht KR0210 in der Jahnstraße in das Becken im Flst. 602. Die Planung sieht keine klassische Versickerung des Regenwassers aufgrund der Untergrundverhältnisse vor. Das zweite Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 602 nimmt bei stärkeren Niederschlägen über dem Bemessungsregen (&gt; 5- 30-jährlich) sogar Regenwasser über das 30-jährliche Regenereignis auf. Das gestaute Wasser kann allmählich in das Grundwasser versickern bzw. verdunsten. Die diesbezüglichen Nachweise</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Die Planungen sowie der Bau der RRB sollten durch ein in der Thematik erfahrenes Ingenieurbüro betreut und den örtlichen geologischen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>werden in der Genehmigungsplanung erbracht.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Die Planflächen liegen außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002).</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Ca. 70 m südlich der Planflächen liegt das Geotop Nr. 9389/410 "Engelbergstörung an der B 295 bei Leonberg". Ergänzend</p>	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Heilquellenschutzgebiet wurden bereits in den Begründungen zu den Bauleitplänen erläutert.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Geotop liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) der  
 BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**, Anschreiben vom 09.10.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapsver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Anke Koschel                      Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Leonberg, 13.03.2020

i.A. Sabine Hauptert

## **EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT**

im Rahmen der Beteiligung in der Zeit  
vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

**Bebauungsplan  
„Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“  
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Planbereich 02.06-1/1, in Leonberg und parallel hierzu die  
12. Änderung des Flächennutzungsplans**

---

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1a	<p><b>Anwohner der Paulusstraße</b></p> <p>Leonberg, den 15.11.2019</p> <p><b>Stellungnahme Bebauungsplan Katzenbühl TSG Gelände</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlieger Flurstück 594, welches im Westen direkt an das Neubaugebiet TSG grenzt, muss ich mich deutlich gegen die Gebäude 1A + 1B süd-ostseitig aussprechen. Die Gebäude ergeben eine ca.35m lange massive Wand mit Höhen von 13,5m und 10m. Der höhere Teil ist fast doppelt so hoch wie der First meines Einfamilienhauses in direkter Nachbarschaft und stellt somit eine enorme Sicht- und Lichtbehinderung dar. Von einem behutsamen Übergang in die freie Landschaft durch eine ansprechende Freiraumgestaltung kann also aus meiner Perspektive in keinem Fall gesprochen werden (Wesentliche Ziele und Zwecke aus Bebauungsplan Katzenbühl). Aus diesem Grund fordere ich eine Zurücksetzung des vierten Stockwerkes Gebäude 1A und die Aufteilung des dreigeschossigen Wohnblockes 1B.</p> <p>Die Dachfläche des Gebäudes 1B wird teilweise als</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanung fußt auf der Umsetzung eines vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Wettbewerbs zur Schaffung von bezahlbarem und gefördertem Wohnraum im Sinne der kommunalen Wohnraumstrategie. Das Grundstück des Bürgers befindet sich im Außenbereich. Bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen. Aufgrund des steigenden Wohnraumbedarfs und des im Baugesetzbuch verankerten Grundsatzes einer flächensparenden Bauweise, ist eine Bebauung mit geringer Dichte mit Einfamilienhäusern nicht mehr zeitgemäß. Zur Deckung des hohen Bedarfs an Wohnraum ist für das Plangebiet eine stärkere Verdichtung in Form einer höheren Bebauung außerhalb</p>	<p><u><b>Zurückweisung</b></u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Dachgarten und Freisitz geplant. Hieraus ergibt sich ebenfalls eine Einschränkung der Privatsphäre durch die erhöhte und direkte Einsicht (Höhe 10m) in den Garten.</p> <p>Des Weiteren gibt die Ringstraße Anlass zur Stellungnahme, insbesondere die ca. 160m lange Ausfahrtseite. Das neue Wohngebiet bringt somit Verkehr und störende Geräusche, was in unmittelbarer Nähe zum Flurstück 594 (hier Streuobstwiese) der Natur nicht förderlich ist. Auch wenn diese Straße laut Mitarbeiter des Planungsamtes für Feuerwehr und Kommunalverkehr angesetzt ist, so zeigen aktuelle Planungsunterlagen Privat- und Besucherparkplätze sowohl süd- als auch ostseitig. Folglich wird die Nutzung der Ausfahrtstraße um deutlich mehr Fahrzeuge erweitert.</p>	<p>der Grünflächen festgesetzt. Der Übergang in die freie Landschaft ist über die zentrale Grünzone vorgesehen. Die nach Landesbauordnung festgelegten notwendigen Abstandsflächen werden durch die Ausgestaltung des Bebauungsplans mehr als eingehalten. Eine dauerhafte Sicherung der Uneinsehbarkeit des Grundstücks kann nicht aus den oben genannten Gründen nicht gewährleistet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, ist die Ringstraße bewusst in reduzierter Breite ausgestaltet, um eine Durchfahrt möglichst unattraktiv zu gestalten. Der Anwohnerverkehr wird über die Tiefgaragen abgewickelt. Entlang der Erschließungsstraßen sind für Besucher öffentliche Stellplätze ausgewiesen (im Plan mit „P“) gekennzeichnet. Der weitaus überwiegende Anteil der öffentlichen Stellplätze ist entlang der Jahnstraße vorhanden. Die mit ST gekennzeichneten Flächen stellen private (notwendige) Stellplätze dar, die anschließend auch als solche gekennzeichnet werden. Es besteht deswegen kein besonderer Anreiz überhaupt in das Gebiet einzufahren. Die Fahrzeugbewegungen und damit die Lärmbelastungen sind deswegen auf ein Mindestmaß reduziert. Zusätzlich werden</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Das Thema Entwässerung der Ausfahrtstraße sehe ich außerdem problematisch. Wie wird bei Niederschlag das Wasser in der Senke auf Höhe 395,39m ÜNN in den Kanal abfließen? Dort ist eine Auffüllung in Höhe von ca. 1,20m gegenüber Flurstück 594 geplant und entspricht damit der Höhe meiner Einzäunung. Trotz Regenrückhaltebecken entsteht hier ein Abfluss von Wasser in Richtung meines Grundstückes. Bei starken Regenfällen wird infolgedessen Laub und Dreck sowie möglicher Abfall von der Ausfahrtstraße in Richtung Flurstück 594 geschwemmt. Dementsprechend kann ich dieser Ausführung ebenfalls nicht zustimmen.</p> <p>Bereits im Mai 2018 wurde ein Schreiben verfasst, welches unter anderem genau diese Punkte kritisierte. Dieser Brief wurde in mehrfachen Ausdrucken den Herren Oberbürgermeister Cohn, Baubürgermeister Brenner und den Sprechern</p>	<p>geschwindigkeitsreduzierte Maßnahmen zum Einsatz kommen (Tempo 30 und verkehrsberuhigte Gestaltung des Straßenraumes). Durch die Schaffung eines Gebäuderiegels wird der rückwärtige Bereich des Flurstücks 594 vom Verkehrslärm der B 295 entlastet.</p> <p>Die Einwände zur Entwässerung des Regenwassers am Tiefpunkt der Ringstraße sind unbegründet. Die Entwässerung erfolgt der Berechnung eines vorliegenden fachkundigen Entwässerungskonzeptes. Die Entwässerung ist auf ein über 30-jährliches Regenereignis ausgelegt. Bis zum 5-jährlichen Bemessungsregen wird das Regenwasser über den Kanal und die Rigolen (unterirdisch) gedrosselt in die B295 (Feuerbacher Straße) abgeleitet; bei darüber hinausgehende Niederschlägen bis zum 30-jährlichen Regen erfolgt eine Überleitung am Schacht in der Jahnstraße in das Becken im Flst. 602. Das gesamte Entwässerungskonzept ist über das nach den einschlägigen Richtlinien erforderliche Maß hinaus dimensioniert.</p> <p>Das im Mai 2018 verfasste Schreiben wird zur Vollständigkeit nachfolgend aufgeführt.</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Bebauungsplan** Bebauungsplanverfahren „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in Leonberg  
 Planbereich 02.06-1/1, Leonberg

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1b	<p>der in Leonberg vertretenen Gemeinderatsfraktionen ausgehändigt. Folglich dürfte das Thema bei Ihnen länger bekannt sein. Um eine schriftliche Stellungnahme wird daher gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p><b>Stellungnahme von 2018 auf die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Bezug genommen wurde:</b></p> <p>Leonberg, den 11.05.2018</p> <p>Betreff: Planungsausschusssitzung vom 09.05.2018</p> <p>Investorenverfahren TSG Gelände Jahnstraße Leonberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kaufmann und Herr Baubürgermeister Brenner,</p> <p>Seitens der Stadt und Mehrheit des Planungsausschusses wird Investor PANDION favorisiert, daher möchten wir auf diese Planung näher eingehen.</p> <p>Zum einen stimmt der Höhenverlauf der Grundstücksgrenze der Nordost-Seite in der Skizze / dem Modell nicht mit den</p>	<p>Die Stellungnahme beruht auf dem Wettbewerbsentwurf. Mittlerweile wurde die städtebauliche Planung</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>realen Gegebenheiten überein. Es besteht eine vier Meter tiefe Mulde auf dem ca. 160 Meter langem Gelände, dabei wurde der neue Straßenverlauf an der Grundstücksgrenze höhenmäßig gerade gezeichnet. Sollte der Ansatz diesbezüglich eine Auffüllung sein, stimmen wir dieser nicht zu.</p> <p>Außerdem ist die Zu- und Abfahrt an dieser Stelle, als stark frequentierte Straße, direkt neben einer qualitativ hochwertigen Grünzone (Streuobstwiese) geplant. Das ist mit Sicherheit nicht förderlich für Tier- und Pflanzenwelt. Gerade weil diesbezüglich ein Gutachten erstellt wurde, in dem unter anderem festgehalten wurde, dass sich wichtige Brutstätten und Nahrungsquellen des Wendehalses (Spechtart) in diesem Gebiet befinden. Wir nehmen an, dass die Planer das Gutachten im Bauamt eingesehen haben.</p> <p>Daher fordern wir eine Trennung des Mehrfamilienhauses 2 oder eine Zurücksetzung der oberen Geschosse, ähnlich wie die Korrekturen des Planes seitens der Jahnstraße.</p> <p>Wir denken diese Punkte, besonders das Thema Höhenverlauf am Grundstücksrand, sind doch enorme Problematiken, die es gilt, nochmals genauer zu betrachten. Gerade weil es der Stadt, wie im Artikel "Stadtqualität zählt mehr als zusätzliches</p>	<p>überarbeitet und die Erschließungsplanung erstellt, die auf einer genauen Höhenvermessung des Geländes beruht. Im Bebauungsplan sind die Höhenlagen (Oberkante Deckschicht) der Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Verlauf der Straße wurde dem Gelände angepasst, sodass keine abstandsrelevanten Stützmauern gegenüber dem natürlichen Gelände auftreten.</p> <p>Eine Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange wurde durch die Verkleinerung des Plangebietes bewirkt. Die Vereinbarkeit mit dem Naturschutz haben auch das Landratsamt und der BUND in seiner Stellungnahme gewürdigt. Da auf der Ringstraße kein nennenswertes Verkehrsaufkommen vorhanden sein wird, ist mit keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete zu rechnen. Die Ringschließung dient lediglich dem Besucherverkehr, der Feuerwehr und dem Anlieferverkehr. Mit Parksuchverkehr durch Anwohner ist in keinem nennenswertem Umfang zu rechnen, da die Gebäude über eine Tiefgarage erschlossen werden.</p> <p>Zur Höhenabwicklung siehe Stellungnahme zum Schreiben vom 15.11.2019.</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Geld" (Leonberger Kreiszeitung, 11.05.18), um die Qualität des Wohnens in diesem Projekt geht, sollten daher auch die Interessen und Wohnqualität der Anwohner berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Weiterleitung an die Gemeinderäte ihrer Fraktion. Mit freundlichen Grüßen,</p>		
<p><b>2</b></p>	<p><b>Anwohner Bienenweg 2,1/1,4,6</b></p> <p>Leonberg, 25. November 2019</p> <p><b>Stellungnahme zu Bauleitplanverfahren Katzenbühl - 1.Änderung östlich Jahnstraße</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anwohner des von der Planung betroffenen Gebiets, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>1. Verkehr</p> <p>a.</p> <p>Durch die Erschließung ist ein signifikant erhöhtes Verkehrsaufkommen durch ca. 140 zusätzliche Wohneinheiten</p>	<p>Zu a.</p> <p>Auf der Grundlage der Verkehrszählungen und Prognoseergebnissen wurde durch das Ingenieurbüro für</p>	<p><b><u>Zurückweisung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>und die geplante Nahversorgung (Bäcker, Mini- Markt,...) zu erwarten.</p>	<p>Schallimmissionsschutz ISIS eine Schalltechnische Untersuchung zur Lärmschutz erstellt. Untersucht wurden zum einen die Belastungen für das Gebiet durch den Verkehrslärm an der Feuerbacher Straße und Strohgäustraße, sowie zum anderen der Verkehrslärm, der durch die Erschließung des Gebietes auf der Jahnstraße entsteht.</p> <p>Ausgegangen wurde für die Jahnstraße von einer Grundbelastung von ca. 500 Fahrzeugen und 700 Fahrzeugen pro Tag durch die neu entstehenden Nutzungen (Gesamtbelastung ca. 1200 Fahrzeuge/Tag) mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h in der Jahnstraße. Auch hier wurde für die gesamte Jahnstraße die gleiche Belastungsstärke angenommen, die in der Örtlichkeit jedoch geringer wird, je weiter der östliche Bereich der Jahnstraße erreicht wird. Festzustellen ist, dass an den gewählten Immissionspunkten die Lärmbelastung durch das neue Baugebiet zunimmt. Dies wird sich auch im hörbaren Bereich bewegen, da bislang die Verkehrsbelastung mit 500 Kfz/Tag sehr niedrig war. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung ist mit 700 Fahrzeugen pro Tag auch nicht mehr im unwesentlichen Bereich. Die errechneten Mittelungspegel liegen jedoch immer unter den Orientierungswerten der DIN 18005 mit 55 dB(A) am Tag. Lediglich nachts werden die 45 dB(A)</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
 ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>b.                      Die Verkehrsführung zur großen, östlichen Tiefgarage führt, entlang der Jahnstraße, durch das gesamte Wohngebiet. Dies führt zu einer unnötig erhöhten lärm- und Abgasbelastung. Das Verkehrsgutachten weist zudem die Anbindung der Tiefgarage über die Feuerbacherstrasse (ehern. B295) als bessere Lösung aus.</p>	<p>in Teilen knapp überschritten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden bei der Grund- und Prognosebelastung jedoch weit unterschritten. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen leitet sich aus der Zunahme der Verkehrsbelastung nicht ab. Die entstehenden Lärmbelastungen sind von den Anwohnern der Jahnstraße hinzunehmen, da die Schaffung von bezahlbarem Wohnbauland ein wichtiges Ziel für die Stadt Leonberg darstellt. Die vorgesehene Nahversorgung kommt auch der vorhandenen Wohnbebauung zugute und wurde in die Berechnung mit einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden in den Prognoseergebnissen zu den Verkehrszahlen die Reduzierung des Verkehrs aus dem Wegfall der sportlichen Nutzung. Die Betrachtung stellt deswegen eher eine „worst-case“-Betrachtung dar.</p> <p>Zu b.                      Die Stadt Leonberg hat sich intensiv mit der Erschließung des Gebietes auseinandergesetzt und untersuchen lassen, wie eine möglichst verträgliche und möglichst alle Belange berücksichtigende Gebietserschließung aussehen könnte. Durch das Planungsbüros SSP Consult wurde untersucht inwieweit die zusätzlichen Verkehrsmengen durch die neuen</p>	<p><b><u>Zurückweisung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
 ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Nutzungen im Plangebiet das Straßennetz belasten und inwieweit dies Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte Jahnstraße/ Strohgäustraße und Feuerbacher Straße / Strohgäustraße hat. Dabei wurden Erschließungsvarianten über die Jahnstraße und über die Feuerbacher Straße untersucht.</p> <p>Die Bewertung der Leistungsfähigkeit erfolgte auf der Grundlage von Handbuch für die Bewertung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Bei einer Gebietserschließung über die Jahnstraße wurden am Knoten Jahnstraße / Strohgäustraße eine gute Gesamtqualitätsstufe ( B ) des Verkehrsablaufs und deutliche Leistungsfähigkeitsreserven festgestellt. Der Knoten Feuerbacher Straße / Strohgäustraße hat eine noch eben ausreichende Gesamtqualitätsstufe mit D am Vormittag und C am Nachmittag. Durch eine Optimierung der Lichtsignalanlage kann am Vormittag noch eine Verbesserung um eine Qualitätsstufe auf C erreicht werden. Kritischer stellen sich die Rückstaulängen am Vormittag dar. Dies führt in der morgendlichen Spitzenstunde zu einer Überstauung der linkseinbiegenden Zufahrt aus der Jahnstraße. Zur Schaffung von Ausfahrtslücken wird deshalb im Zuge der Baugebieterschließung eine Teilsignalisierung des Knotens Jahnstraße / Strohgäustraße mittels</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
 ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		<p>Anforderungsschleife und Gelb-Rot-Signalisierung in der Strohgäustraße favorisiert. Diese ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im Zuge der Baugebietserschließung einzurichten.</p> <p>Gleichzeitig wurde alternativ die Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Feuerbacher Straße geprüft. Dies wäre zwar technisch eine Lösung, würde aber der Pfortnerung an der B 295 entgegenstehen und somit ungünstige Auswirkungen auf die gesamte Verkehrssituation in Leonberg haben. Aus diesem Grund wird von der Lösung Abstand genommen. Auch die Einrichtung einer freien Rechtsabbiegespur aus der Strohgäustraße ist aufgrund der Eingriffe in die Böschung keine adäquate Lösung.</p> <p>Alternativ wurde auch die Gebieterschließung der Tiefgarage über die Feuerbacher Straße geprüft. Es wurde angenommen, dass nur geringe Teile der gebietszugehörigen Verkehre dann über die Jahnstraße erfolgen. Dabei wurde der Anschlussknoten in der Jahnstraße mit der Qualitätsstufe „B“ bezeichnet. Der Knoten Feuerbacher Straße und Strohgäustraße hat am Vormittag mit der Qualitätsstufe „D“ und am Nachmittag „C“ eine noch ausreichende Gesamtqualitätsstufe.</p> <p>Kritisch wurden auch hier die Rückstaulängen gesehen. Wird die Zufahrt/Ausfahrt der Tiefgarage auf die B 295 vorgenommen, kommt es durch die Pfortnerung der</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
 ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		<p>Lichtsignalanlage zu einer Überstauung und damit zu Problemen bei der Ausfahrt, vor allem in Richtung Ditzingen. Der vorhandene Rad- und Fußweg muss überquert werden und zusätzlich entsteht ein Sichtproblem durch gestaute Fahrzeuge vor der Ampel und im Steigungsbereich der Feuerbacher Straße. Das Regierungspräsidium als Träger der Straßenbaulast lässt außerhalb der Ortschaft zudem keine Zu- und Abfahrten zu Grundstücken zu und hat die Zufahrt abgelehnt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass jede neue Baugebieterschließung zu zusätzlichen Verkehren führt. Diese zusätzlichen Verkehre aus dem neuen Baugebiet können mit Unterstützung der einzurichtenden Teilsignalisierung an der Strohgäustraße gut abgewickelt werden und insgesamt kann ein guter Verkehrsablauf erreicht werden. Der neu hinzukommende Verkehr ist nach der gutachterlichen Einschätzung gut zu bewältigen und führt für die Anwohner der Jahnstraße zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen. Eine Erschließung über die Feuerbacher Straße ist aufgrund von entstehenden Sicherheitsproblemen und rechtlichen Vorgaben des Regierungspräsidiums keine Option und kann deshalb nicht als die geeignetste Lösung angesehen werden wie in der Stellungnahme dargestellt.</p> <p>Die Erschließung des Baugebietes bedingt einen Ausbau</p>	

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>c. Die geplante Ringstraße mit öffentlichen Parkplätzen sorgt zusätzlich für ein unnötig erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Anwohner, Parkplatzsuchende und Lieferverkehr.</p>	<p>der Jahnstraße. Im östlichen Bereich wird dazu in die jetzige Fläche des Sportgeländes eingegriffen und die Straßenverkehrsfläche auf mindestens 5,50m verbreitert. Die Anlage von öffentlichen Besucherstellplätzen wird dadurch ermöglicht. Die Ordnung des ruhenden Verkehrs und die Verbreiterung des Straßenraums tragen zu einem besseren Verkehrsablauf bei. Baumpflanzungen zur Qualitätsverbesserung des Straßenraumes werden festgesetzt und gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Dies kommt auch den Anwohnern der Jahnstraße zugute. Begrünungsmaßnahmen entlang der Parkreihen attraktivieren das städtebauliche Gesamterscheinungsbild. Die bisher fehlende Erschließung der vorhandenen Grundstücke an der Jahnstraße wird hergestellt.</p> <p>Zu c. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, ist die Ringstraße bewusst in reduzierter Breite ausgestaltet, um eine Durchfahrt möglichst unattraktiv zu gestalten. Zusätzlich werden tempo-reduzierende, ordnungsrechtliche und gestalterische Maßnahmen umgesetzt. Der Anwohnerverkehr wird über die Tiefgaragen abgewickelt. Entlang der Erschließungsstraßen sind für Besucher öffentliche Stellplätze ausge-</p>	<p><b><u>Zurückweisung</u></b></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>d. In der Jahnstraße besteht die Engstelle am Ende des Gehwegs vor dem Grundstück Bienenweg 1 weiter- hier können heute schon keine zwei Fahrzeuge gleichzeitig passieren.</p> <p>e.</p>	<p>wiesen (im Plan mit „P“) gekennzeichnet. Der weitaus überwiegende Anteil der öffentlichen Stellplätze ist entlang der Jahnstraße vorhanden. Die mit ST gekennzeichneten Flächen stellen private (notwendige) Stellplätze dar, die anschließend auch als solche gekennzeichnet werden. Es besteht deswegen kein besonderer Anreiz überhaupt in das Gebiet einzufahren. Die Fahrzeugbewegungen und damit die Lärmbelastungen sind deswegen stark reduziert. Zusätzlich werden geschwindigkeitsreduzierte Maßnahmen zum Einsatz kommen. Da das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird, ist mit erhöhtem Lieferverkehrsaufkommen nicht zu rechnen.</p> <p>Zu d. Die Fahrbahn wird in diesem Bereich in einer Breite von 5,50m ausgeführt und ist damit breiter als der heutige Ausbau. Das derzeit illegale straßenbegleitende Parken wird geordnet. Die Breite entspricht einer für die prognostizierte Verkehrsbelastung üblichen Breite einer Erschließungsstraße mit einer reduzierten Geschwindigkeit. Begegnungsverkehr zwischen Pkw und LKW in ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Zu e. Die Durchfahrt wird in Richtung Ditzingen ordnungsrecht-</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Bei der geplanten Lage der östlichen Tiefgarage ist zu befürchten, dass Ausweichverkehr über den Feldweg Richtung Höfingen stattfindet.</p> <p>f. Anlieferungen für die geplante Nahversorgung (Bäcker, Mini-Markt,...) werden vermutlich den Verkehrsfluss im Kreuzungsbereich Jahn-/Strohgäustraße behindern, da keine entsprechende Anlieferzone geplant ist.</p> <p>g. Hinsichtlich der Ausfahrt aus der Jahn- in die Strohgäustraße ist das Verkehrsgutachten nicht ausreichend aussagekräftig, da der Verkehr aus Richtung Höfingen, durch die derzeit wechselseitige Verkehrsführung der Strohgäustraße, nur blockweise eintrifft.</p>	<p>lich geregelt und unterliegt der straßenverkehrsrechtlichen Kontrolle.</p> <p>Zu f. Die Zufahrt zum Mischgebiet ist in verschiedenen Bereichen möglich, zum einen von der Strohgäustraße und zum anderen von der Feuerbacher Straße, grundsätzlich auch über die Ringstraße. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Nutzungen ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal die gewerbliche Nutzung nur im Erdgeschossbereich zulässig ist.</p> <p>Zu g und h. Zur Ermittlung der Grundbelastung im Straßenverkehr wurden videogestützte Verkehrszählungen durchgeführt und mittels Auswertung von Schleifendaten plausibilisiert. Dies ist ein anerkanntes Vorgehen, um Verkehrsströme zu erfassen. Zur Schaffung von Lücken zur Ausfahrt aus der Jahnstraße in den Spitzenstunden kann der Verkehr auf der Strohgäustraße durch eine zusätzliche Zweifeldsignalisierung (Gelb-Rot) vor der Einmündung aufgehalten werden. Hierbei wird die Jahnstraße mit einer Anforderungsschleife ausgestattet, sodass die Schaltung des Sperrsignals auf der Strohgäustraße nur im Bedarfsfall erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine gängige und bewährte verkehrstechnische</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p> <p><u>Zurückweisung</u></p> <p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>h. Die Ausfahrt von der Jahn- auf die Strohgäustraße ist schon heute kritisch, da ein Sichtproblem auf Verkehr von rechts (Richtung Höfingen) besteht, aufgrund (häufig bis in den Kreuzungsbereich) parkender Fahrzeuge auf der ehemaligen Bushaltestelle.</p> <p>2. Fußgänger</p> <p>a. Es ist kein Gehweg auf der Ostseite der Jahnstraße geplant.</p> <p>b. Der Gehweg auf der Westseite der Jahnstraße endet weiterhin vor dem Grundstück Bienenweg 1- trotz der oben beschriebenen Engstelle der Jahnstraße.</p> <p>c. Keine Planung eines Gehwegs entlang der weiteren Jahnstraße bzw. in Richtung Bienen-/Katzenbühlweg trotz des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens durch die östliche Tiefgarage und die Ringstraße.</p>	<p>Lösung. Die Wartezeiten in der Strohgäustraße erhöhen sich hierdurch nur sehr geringfügig.</p> <p>Die Parkspur auf der Strohgäustraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Durch die geplante Zweifeldsignalisierung ist davon auszugehen, dass sich die Ausfahrtsituation insgesamt verbessert.</p> <p>2. Fußgänger</p> <p>Zu a.-c. Durch die Sicherung eines Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit durch die privaten Grünflächen, das Mischgebiet und das nördlich angrenzende Wohngebiet (im Plan mit 1 und 3 gekennzeichnet) wird der überwiegende Fußgängerverkehr innergebietlich abgewickelt. Ab dem Katzenbühlweg wird die öffentliche Straßenverkehrsfläche als Mischfläche ausgestaltet Der gewählte Querschnitt von 5,50 m für die Fahrbahn entspricht einer Erschließungsstraße nach RSt06 (Kap. 5.2.2). Die Länge des Straßenabschnittes ist kleiner als 100 m und es liegt ausschließlich Verkehr aus dem Wohngebiet vor. Die Verkehrsstärke beträgt unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandenen</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p> <p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>3. Parksituation a. Die vorhandenen öffentlichen Parkplätze (inkl. ehem. TSG-Parkplätze) sind bereits heute teils voll ausgelastet. Dennoch wird die geplante Zahl der öffentlichen Parkplätze in der Planung noch einmal deutlich reduziert, obwohl ein weiterer Bedarf eine logische Folge der Erschließung ist.</p>	<p>Anlieger wesentlich weniger als 150 Kfz/h, sodass der Fahrzeugverkehr und der geringe Fußgängerverkehr sehr gut miteinander verträglich sind. Ein separater Gehweg ist daher nicht erforderlich. Seitens der Verkehrsbehörde wird im weiteren Verfahren geprüft, ob die Jahnstraße östlich des Katzenbühlweges als „Verkehrsberuhigter Bereich“ angeordnet werden kann (Z325.1 und Z325.2).</p> <p>3. Parksituation Zu a. Derzeit sind Stellplätze für den Bedarf aus der Sportplatznutzung auf dem ehemaligen TSG-Gelände vorhanden, entlang der Jahnstraße wird trotz absolutem Halteverbot straßenbegleitend auf den Flächen des ehemaligen TSG-Geländes geparkt. Diese Situation wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbessert, indem der vorhandene Straßenraum verbreitert und die Stellplatzsituation geordnet wird. In der Jahnstraße werden im Rahmen des Bebauungsplans 17 neue öffentliche Parkplätze geschaffen und zusätzlich 8 private Stellplätze für Kunden und Besucher. Ebenso werden innerhalb der Ringstraßen zusätzliche Besucherstellplätze geschaffen. Dies bedeutet grundsätzlich eine Ausweitung des öffentlichen Stellplatzangebots. Der Anwohnerstellplatzbedarf wird innerhalb der Tiefgaragen</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	<p>b. Für die geplante Nahversorgung (Bäcker/Mini-Markt,...) wären ebenfalls Parkplätze direkt an den Geschäften zu schaffen, um zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Parkplatzsuchende entlang der Jahnstraße und im Gebiet Bienen-/Katzenbühlweg zu vermeiden.</p> <p>c. Eine ausreichende Anzahl von öffentlichen Parkplätzen ist außerdem erforderlich, um das heute schon übliche "wilde" Parken im Kreuzungsbereich Jahnstraße/Bienen-/Katzenbühlweg und entlang der Jahnstraße zu unterbinden. Hier handelt es sich um Rettungs- und Einsatzwege, z.B. für die Feuerwehr, die schon ohne Falschparker Probleme mit der Zufahrt zum Bienen- und Katzenbühlweg hat.</p>	<p>mit einem erhöhten Stellplatzschlüssel gedeckt. Damit wird der Bedarf auf den privaten Grundstücksflächen ausreichend gedeckt, sodass eine weitere Belastung des öffentlichen Raumes vermieden werden kann. Grundsätzlich dient der öffentliche Straßenraum zur Deckung des notwendigen privaten Stellplatzbedarfs. Dieser ist auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen.</p> <p>Zu b. Der notwendige Stellplatzbedarf der gewerblichen Einrichtungen wird entsprechend den vorgeschriebenen Richtzahlen ermittelt. Entlang der Jahnstraße sind dafür Stellplätze vorgesehen, die vorwiegend dem Kunden- und Besucherverkehr der gewerblichen Einrichtungen dienen.</p> <p>Zu c. Durch den Bebauungsplan werden die Parkflächen definiert und geordnet. Das „wilde“ Parken ist ordnungsrechtlich zu überwachen.</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p> <p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
 ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>4. Kernpunkte der öffentlichen Informationsveranstaltung (Februar 2018)*</p> <p>a.                      Es wurde von den Anwohnern die Leistungsfähigkeit der Kanalisation im Gebiet Katzenbühl thematisiert. Seit dem Umbau des Sportplatzes von einem Rasen- zu einem Kunstrasenplatz sind im gesamten Gebiet durch Rückstau bei Starkregen immer wieder Überschwemmungen von Kellerräumen aufgetreten.                      Die damals vorgebrachten Fragen bzgl. der zukünftigen Abwasserentsorgung im Gebiet Katzenbühl wurden bis heute nicht beantwortet.</p>	<p>Zu a.                      Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation wurde vom Ingenieurbüro diem.baker GbR hydraulisch berechnet. Danach reicht die Bestandskanalisation aus, um das Schmutzwasser aus dem Neubaugebiet aufzunehmen. Der Anschluss des neuen Plangebietes erfolgt über ein Trennsystem (Regenwasserkanalisation und Schmutzwasserkanalisation). Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird weiterhin in den vorhandenen Kanal im Katzenbühlweg entwässert. Das Regenwasser wird im Bebauungsplangebiet neu gefasst und gepuffert in die B 295 eingeleitet. Die Entwässerung des Oberflächenwassers ist dabei auf ein 30-jährliches Regenereignis ausgelegt. Bis zum 5-jährlichen Bemessungsregen wird das Regenwasser über den Kanal und die Rigolen (unterirdisch) gedrosselt in die B295 (Feuerbacher Straße) abgeleitet; bei darüber hinausgehende Niederschlägen bis zum über 30-jährlichen Regen erfolgt eine Überleitung am Schacht in der Jahnstraße in das Becken im Flst. 602. Bislang wurde das Sportgelände</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
b.	Seitens der Stadt wurde versichert, dass die Anbindung der Tiefgarage über die Feuerbacherstrasse erfolgen muss- dies	<p>über die Mischwasserkanalisation entwässert. Anzumerken ist, dass trotz nicht vorhandener Bebauung des ehemaligen TSG-Geländes durch die Oberflächengestaltung der Sportanlagen ein hoher Oberflächenwasserabfluss in die Kanalisation bereits vorhanden ist und bei Starkregen hier große Regenmengen in relativ kurzer Zeit in der Kanalisation abgewickelt werden müssen. Durch den Bau eines Trennsystems wird die vorhandene Kanalisation von diesen Starkregenereignissen um bis zu 19l/s entlastet. Die Grundstücke müssen sich dennoch nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN EN 12056) gegen Rückstau durch Einbau von Rückstauklappen im Gebäude oder auf dem Grundstück sichern, unabhängig von der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanäle. Durch den zusätzlichen Anschluss von Schmutzwasser werden die Bestandskanäle besser gespült (Rückgang der Geruchsbelästigung).</p> <p>Die Stellungnahmen zu Einwendungen zum Bebauungsplan werden den Bürgern nach Satzungsbeschluss zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Zu b. Als Erschließungsvariante wurde auch eine Zufahrt von der Feuerbacher Straße untersucht. Aufgrund Sicherheitsproblemen bei Ein- und Ausfahrt und der</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Zurückweisung</u></p>

**Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der  
 ÖFFENTLICHKEIT** vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>sei mit allen Investoren vertraglich festgeschrieben.</p> <p>c.            Ein großzügigerer Ausbau der Jahnstraße durch den Investor wurde seitens der Stadt in den Raum gestellt- in der vorliegenden Planung ist hiervon nichts zu erkennen.</p> <p>*gern. Artikel in Stuttgarter Zeitung vom 17.02.2018 und eigener Mitschrift</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde diese Erschließungsvariante abgelehnt (siehe Stellungnahme zu Punkt b). Eine Festschreibung im städtebaulichen Vertrag war deshalb nicht vorgesehen.</p> <p>Zu c.            Der Ausbau der Jahnstraße erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Regelwerke in der für die Verkehrsbelastung erforderlichen Breite (siehe Stellungnahme zu Punkt a.-c.)</p>	<p><u>Zurückweisung</u></p>

Leonberg, 13.03.2020

i.A. Sabine Hauptert